

USt-Basics

Ortsbestimmung

ARBEITSBUCH





1.200+ Lernvideos
3.000+ Lerntexte

Regelmäßiges Gruppenmentoring

Falltraining mit 90+ Übungsfällen
auf Klausurniveau für deine optimale Nachbereitung inkl. 90+ Seiten Musterlösung

Digitale Lernpfade mit allen Online-Kursen

Prüfungsplaner
Mit persönlichem Dashboard zum Tracken deines Lernfortschritts

100% Remote

Klausuren auf IHK-Niveau

-43% ~~349€~~
199€ pro Monat

All-inclusive
Alle Inhalte in einem Paket

2x pro Jahr intensive Prüfungsvorbereitung

Immer Up-to-Date
Laufend aktualisiert

250+ Webinare pro Jahr zu allen Themen

✓ Klausurtechniken
✓ Intensivkurse
✓ Nachhilfeterminale

Durchsuchbare Datenbank

Abendlehrgang mit 120 Abendterminen (inkl. zukünftiger Aufzeichnung)

WhatsApp Community

24h
Zeitlich unabhängig

Persönliche Ansprechpartner

Flexible Laufzeit & Nutzung

Umfangreiches Lernmaterial von **Top-Dozenten**

4.000+ Quizfragen
Interaktive Übungsaufgaben für die direkte Wissensüberprüfung



<https://one.examio.de/bilanzbuchhalter>

IMPRESSUM:

Wirtschaftsteacher

Jens Köhler
Essener Straße 100
04357 Leipzig



+49 (0) 179 – 675 18 04



info@wirtschaftsteacher.de

Rechtsstand: Mai 2026

AUSWAHL VON ANGEBOTEN

Steuer-Basics

Vermittlung von Fachwissen zu ausgewählten Themen

Falltraining

Training der Klausurtechnik

kostenfrei

Abendlehrgang

Abendkurs zur Vermittlung des gesamten Lehrstoffs

Intensiv- und Crashkurse

Vertiefung und Auffrischung spezieller Themen kurz vor der Prüfung.

Wiederholer-Lehrgang

Die wichtigen Themen kurz und knapp für die Wiederholer der BibU-Prüfung.

kostenpflichtig

LITERATUREMPFEHLUNGEN



Steuern und Finanzen in Ausbildung und Praxis Band 4

Umsatzsteuer

ISBN 978-3-95554-983-1

HDS-Verlag

8. Auflage



Finanzen und Steuern "Blaue Reihe"

Umsatzsteuer

ISBN 978-3-79106-771-1

Schäffer-Poeschel Verlag

22. Auflage

AGENDA

WIEDERHOLUNG
LÖSUNGSSCHEMA

1

BEDEUTUNG DER
ORTSBESTIMMUNG

2

ORTSBESTIMMUNG BEI
LIEFERUNGEN

3

ORTSBESTIMMUNG BEI
SONSTIGEN LEISTUNGEN

4

ORTSBESTIMMUNG IN
SONDERFÄLLEN

5

KAPITEL

WIEDERHOLUNG LÖSUNGSSCHEMA

USt-Basics: Ortsbestimmung

KAPITEL

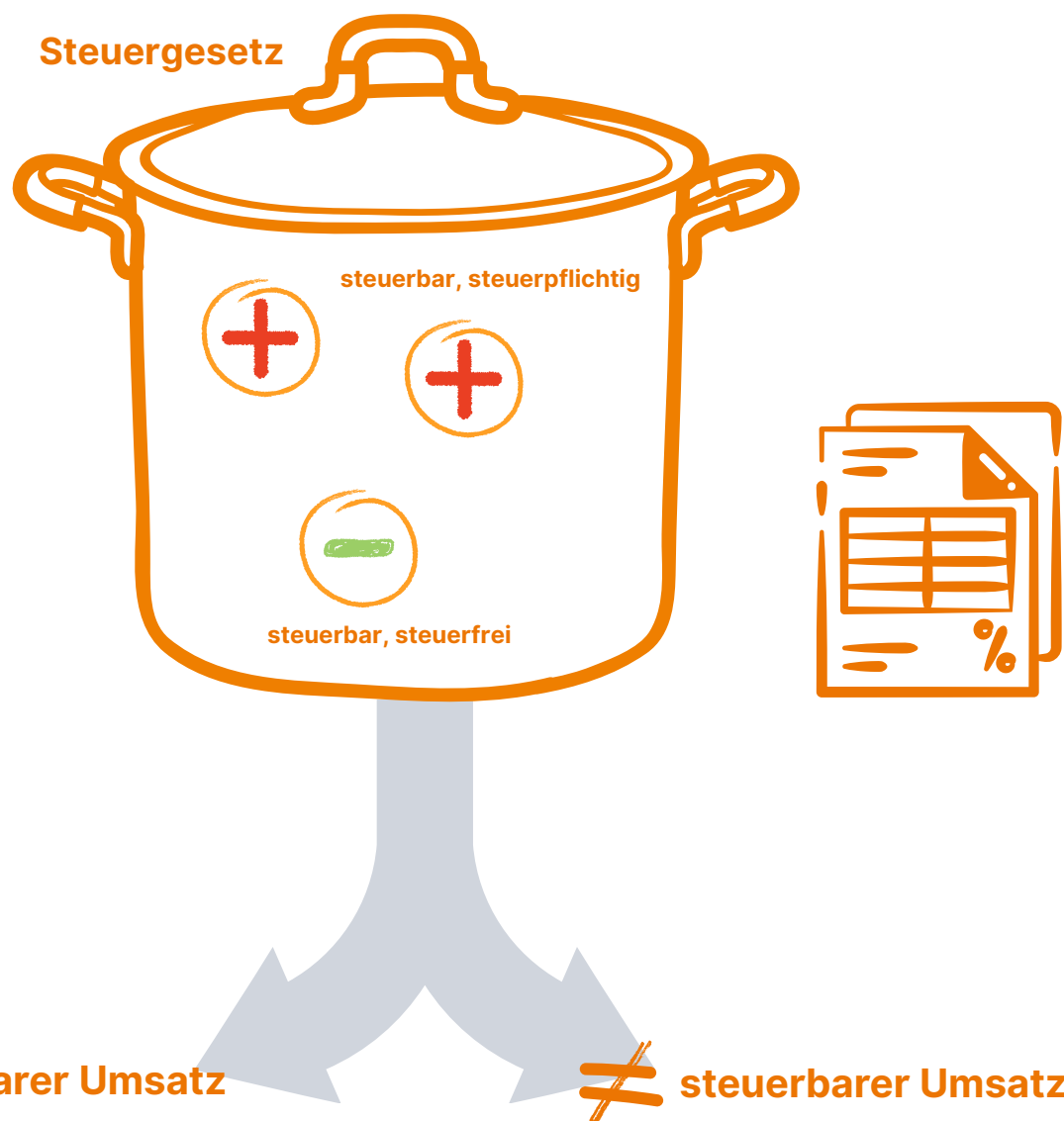
BEDEUTUNG DER ORTSBESTIMMUNG

USt-Basics: Ortsbestimmung

BEDEUTUNG DER ORTSBESTIMMUNG

Die Ortsbestimmung ist **Teil der Steuerbarkeit**. Im Steuerrecht bezeichnet Steuerbarkeit, ob ein bestimmter Vorgang überhaupt unter ein Steuergesetz fällt.

👉 **Steuerbarkeit** = Gehört der Sachverhalt grundsätzlich in den Anwendungsbereich der Steuer?



- deutsches UStG anwendbar
- Prüfung: weiter im Lösungsschema

- deutsches ist nicht UStG anwendbar
- Prüfung: Ende

Aber: in der Praxis Steuerbarkeit im Ausland weiter bearbeiten!

BEDEUTUNG DER ORTSBESTIMMUNG

Steuerbare Umsätze des UStG

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

Der Umsatzsteuer unterliegen die folgenden Umsätze:

1. die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer **im Inland** gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt. ²[...];
2. (weggefallen)
3. (weggefallen)
4. die Einfuhr von Gegenständen **im Inland** oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);
5. der innergemeinschaftliche Erwerb **im Inland** gegen Entgelt.



Was ist das Inland?



§ 1 Abs. 2 UStG

¹**Inland** im Sinne dieses Gesetzes ist das **Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme** des Gebiets von **Büsing**, der Insel **Helgoland**, der [...] (**Freihäfen**), der **Gewässer und Watten zwischen der Hoheitsgrenze und der jeweiligen Strandlinie** sowie der **deutschen Schiffe** und der **deutschen Luftfahrzeuge** in Gebieten, die zu keinem Zollgebiet gehören. [...].



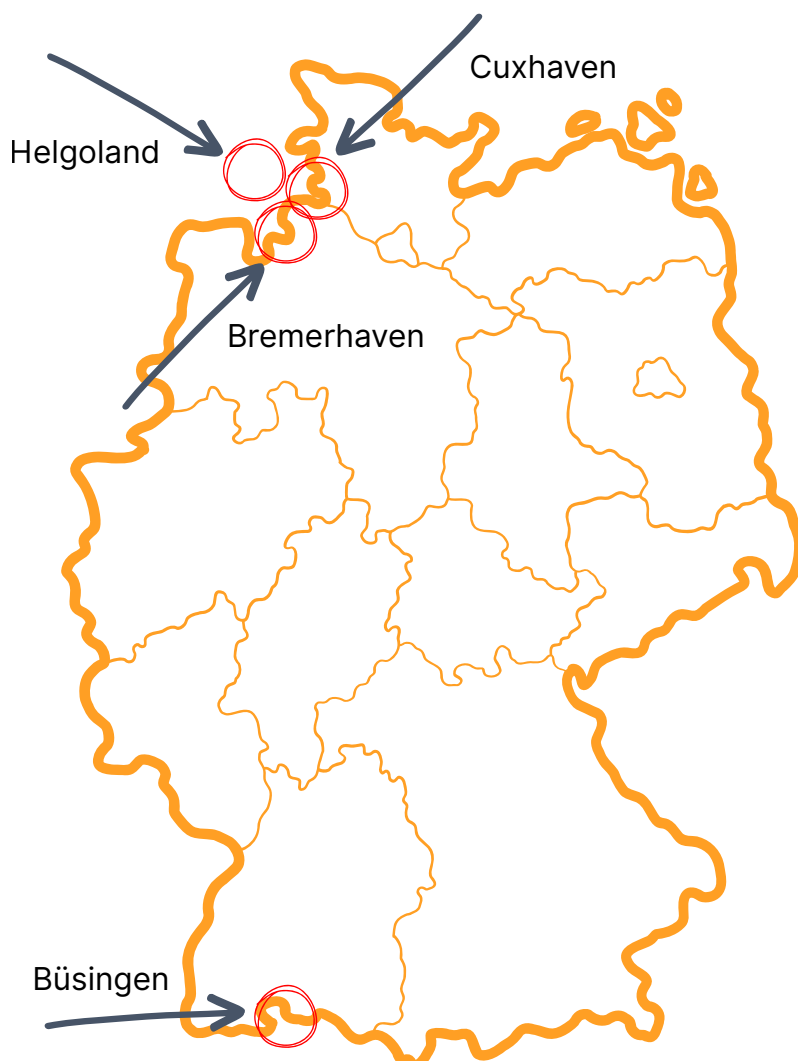
BEDEUTUNG DER ORTSBESTIMMUNG

A 1.9 Abs. 1 UStAE

[...]. ²Es handelt sich dabei um die **Freihäfen Bremerhaven** und **Cuxhaven**, die vom übrigen deutschen Teil des Zollgebiets der Union getrennt sind. [...].



👉 **Achtung!** Ab dem 01. Januar 2027 wird die **Freizone Cuxhaven aufgehoben**. Mit Wegfall der Freizone Cuxhaven gehört dieses Gebiet ab 2027 zum Inland (vgl. Gesetz zur Aufhebung der Freizone Cuxhaven und zur Änderung weiterer zollrechtlicher Vorschriften).



K A P I T E L

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

USt-Basics: Ortsbestimmung

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Der Weg zur richtigen Ortsbestimmung bei Lieferungen

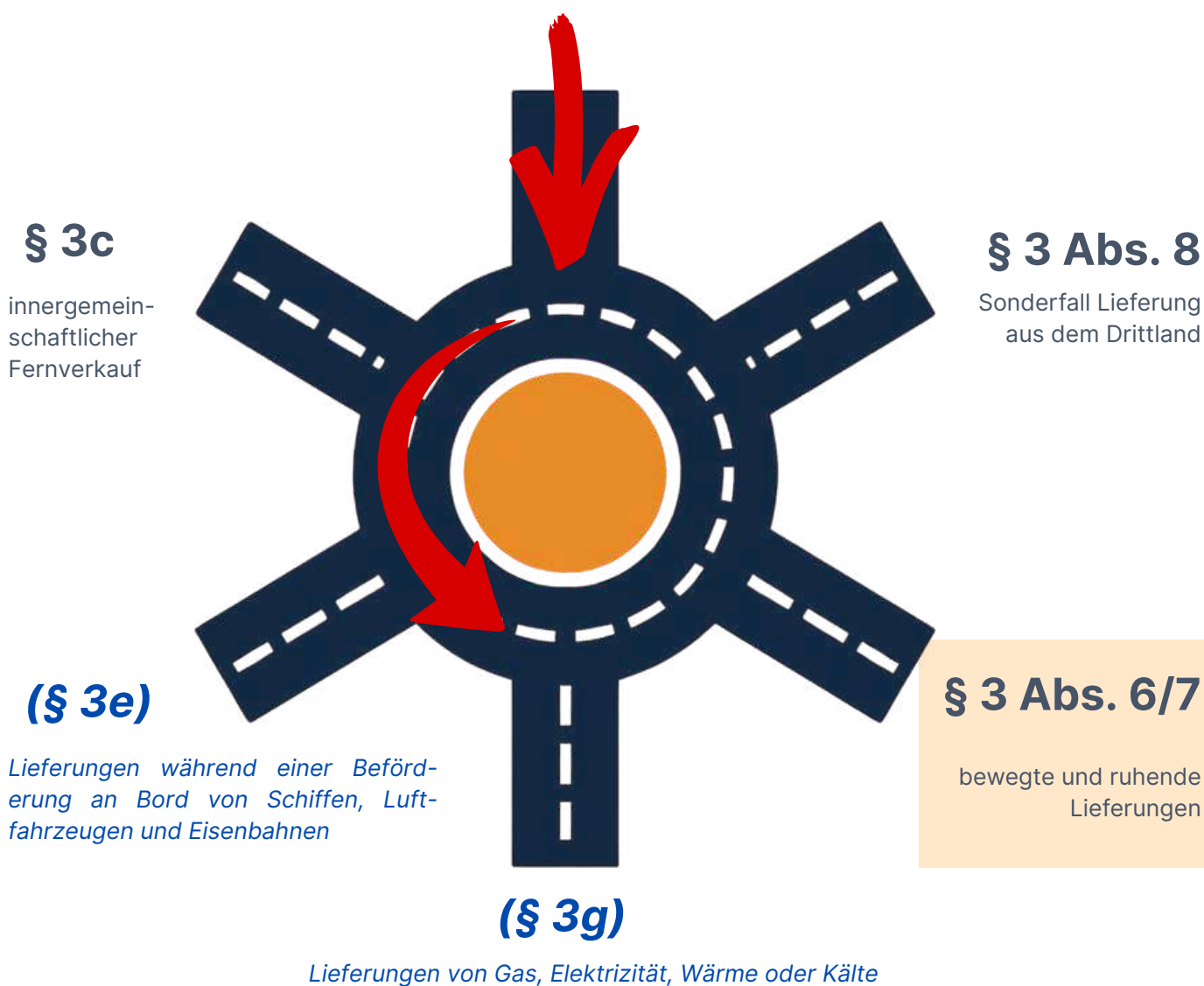
Der Einstieg in die Ortsbestimmung liefert der § 3 Abs. 5a UStG.

§ 3 Abs. 5a UStG

Der **Ort der Lieferung** richtet sich **vorbehaltlich** der §§ 3c, 3e und 3g nach den Absätzen 6 bis 8.

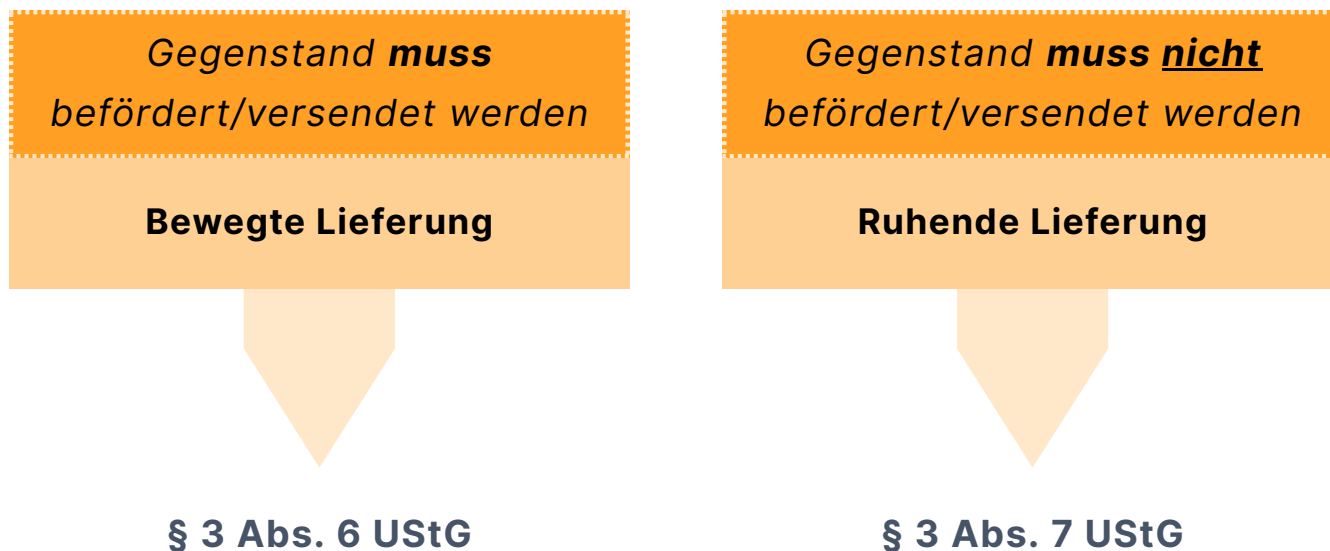


Nach § 3 Abs. 5a UStG ist der Ort der Lieferung nach den §§ 3c, 3e und 3g UStG sowie den Absätzen 6, 7 und 8 UStG zu bestimmen. Diese Vorschriften müssen nacheinander durchgeprüft werden.



ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Grundsätzliche Systematik - Ortbestimmung bei Lieferungen



a) bewegte Lieferungen

Die Ortsbestimmung von **bewegten Lieferungen** ergibt sich § 3 Abs. 6 UStG. Diese Lieferungen werden auch als (Beförderungs- oder Versandungslieferungen) bezeichnet.

Prägendes Element einer bewegten Lieferung ist, dass sich **der Gegenstand der Lieferung von A nach B bewegen muss**.

§ 3 Abs. 6 UStG

[...]. ²**Befördern** ist **jede Fortbewegung** eines Gegenstands. ³**Versenden** liegt vor, wenn jemand die **Beförderung durch einen selbständigen Beauftragten** ausführen oder besorgen lässt. [...].



Eine **Beförderungslieferung** liegt grundsätzlich dann vor, wenn der Gegenstand fortbewegt werden muss, vgl. § 3 Abs. 6 Satz 2 UStG.

Die **Versendungslieferung** ist somit eine Spezialform der Beförderungslieferung. Eine **Versendung** liegt vor, wenn ein selbstständiger Dritter mit der Beförderung beauftragt wird, vgl. § 3 Abs. 6 Satz 3 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

§ 3 Abs. 6 UStG

¹Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer, den Abnehmer oder einen vom Lieferer oder vom Abnehmer beauftragten Dritten befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die **Beförderung oder Versendung** an den Abnehmer oder in dessen Auftrag an einen Dritten **beginnt**. [...].



Der Ort der bewegten Lieferung ist dort, wo die Beförderung beginnt.

Beispiel:

Der Holzhändler Helmut Hansen aus Leipzig verkauft zehn Tonnen Eichenholz an den Tischler Tim Taler aus Dresden. Taler holt das Holz mit eigenem LKW ab Hansen ab.

Der Ort der Lieferung ist Leipzig, da hier die Beförderung beginnt, vgl. § 3 Abs. 6 Satz 1, 2 UStG.

Hinsichtlich der Ortsbestimmung ist es **unbeachtlich**, ob eine reine Beförderungs- oder Versendungslieferung vorliegt! Der Ort ist immer gleich.

Ausprägungen von bewegten Lieferungen:

a) U1 befördert

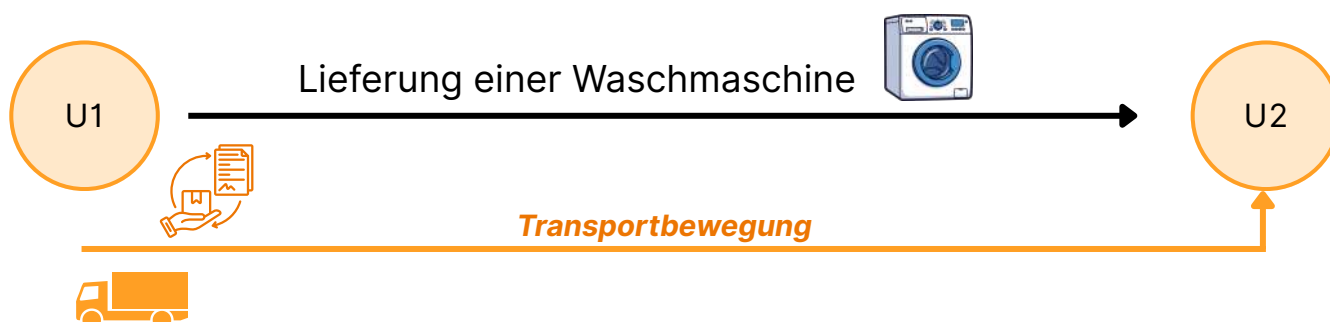


ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

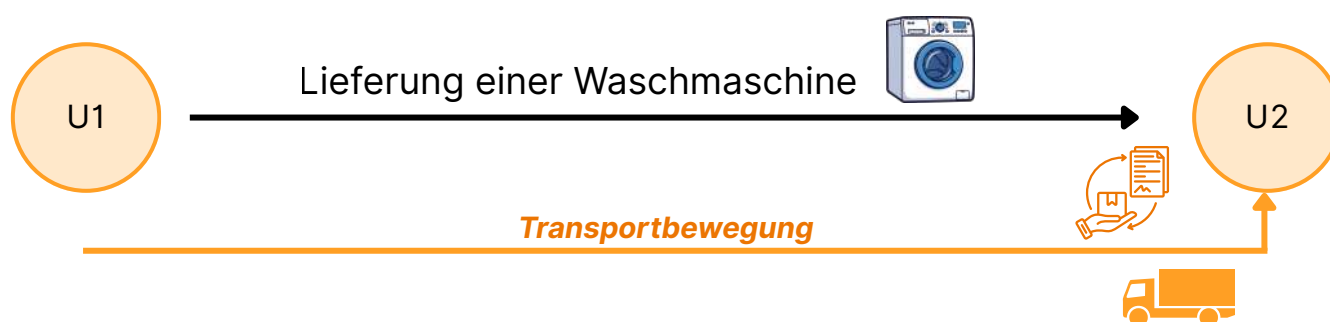
b) U2 befördert



c) U1 versendet



d) U2 versendet



§ 3 Abs. 6 UStG

[...]. ⁴Die Versendung **beginnt** mit der **Übergabe** des Gegenstands an den Beauftragten.



Die Versendungslieferung beginnt mit der Übergabe des Gegenstands an den Transporteur.

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

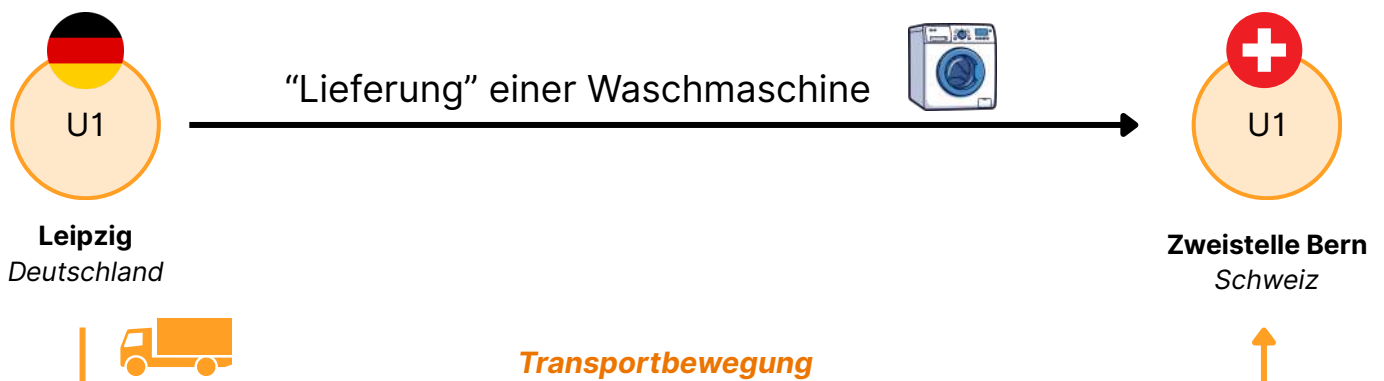
Besonderheiten

a) rechtsgeschäftsloses Verbringen



Verbringen ist das **Befördern oder Versenden** eines Gegenstandes **innerhalb eines Unternehmens**. Es erfolgt dabei keine Verschaffung der Verfügungsmacht. Grundsätzlich handelt es sich dabei um einen nicht steuerbaren Innenumsatz bzw. um ein **rechtsgeschäftsloses Verbringen**.

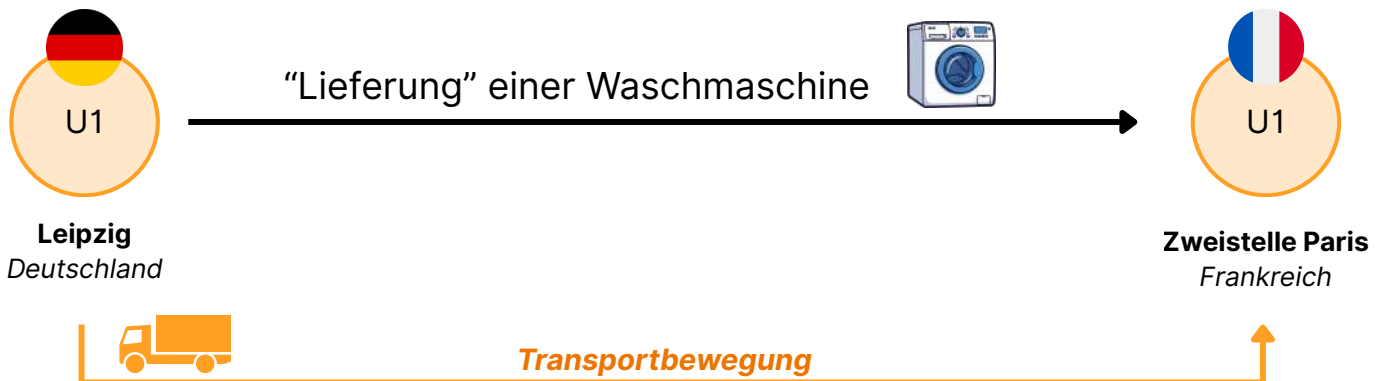
b) Verbringen ins Drittland



Auch das Befördern oder Versenden eines Gegenstands innerhalb eines Unternehmens aber ins Drittland ist ein rechtsgeschäftsloses Verbringen. Die Folgen sind analog a).

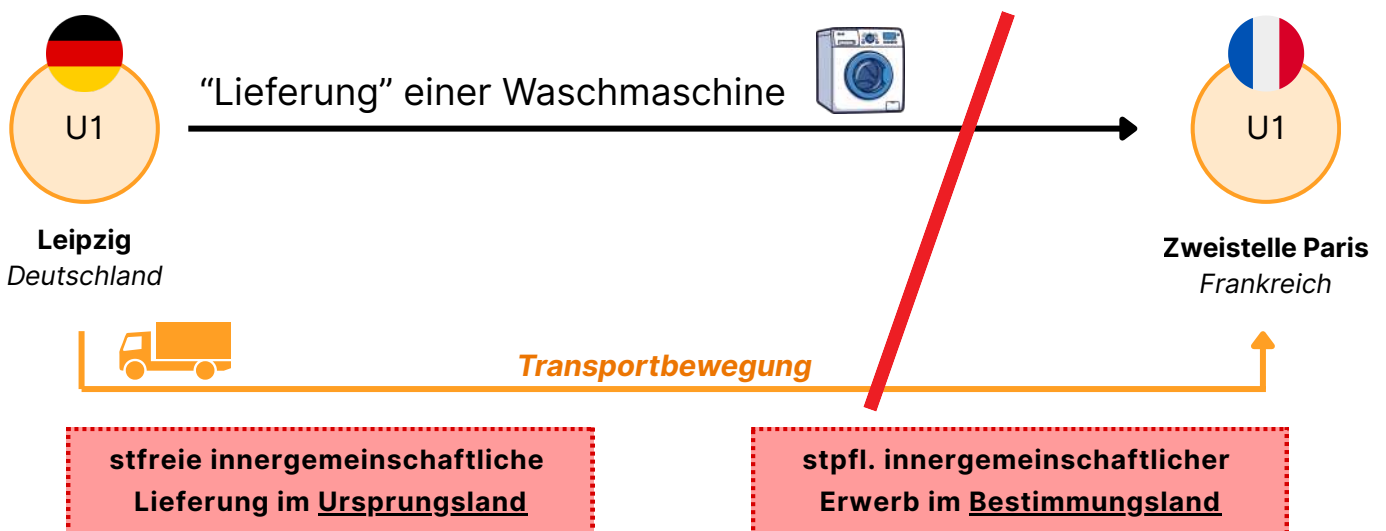
ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

c) Innergemeinschaftliches Verbringen



Für das Verbringen ins Gemeinschaftsgebiet gilt das bisher gesagt. Es ist grundsätzlich ein rechtsgeschäftloses Verbringen, aber der Gesetzgeber **fingiert eine Steuerbarkeit**.

Das Verbringen eines Unternehmensgegenstandes **innerhalb eines Unternehmens in zwei Mitgliedstaaten** wird in eine **innergemeinschaftliche Lieferung** und einen **innergemeinschaftlichen Erwerb** aufgeteilt. Ausnahmen bestehen bei einem vorübergehenden Verbringen.



Die innergemeinschaftliche Lieferung und der innergemeinschaftliche Erwerb wird in einem separaten **Webinar** ("**Binnenmarkt**") vermittelt.



ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

b) unbewegte Lieferungen

Die Ortsbestimmung von **unbewegten Lieferungen** ergibt sich § 3 Abs. 7 UStG. Diese Lieferungen werden auch als ruhende Lieferungen bezeichnet.

→ § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG: ruhende Lieferung

→ § 3 Abs. 7 Satz 2 UStG: spezielle Ortsbestimmung für Reihengeschäfte

^PPrägendes Element einer bewegten Lieferung ist, dass sich der Gegenstand **nicht bewegen muss bzw. nicht bewegt werden** kann.

§ 3 Abs. 7 UStG

¹Wird der Gegenstand der Lieferung nicht befördert oder versendet, wird die Lieferung dort ausgeführt, wo sich der **Gegenstand zur Zeit der Verschaffung der Verfügungsmacht befindet**. ²[..].



ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Fälle zur Ortsbestimmung von Lieferungen

Bestimmen Sie die Steuerbarkeit dieser Lieferungen!

Fall 1: Der Unternehmer Maximilian Meier aus München betreibt einen Handel mit Waschmaschinen. Am 19. Mai 2025 bestellte der Einzelhändler Stefan Sauber für sein Geschäft aus Hamburg eine neue Waschmaschine. Die Waschmaschine transportierte Meier am 24. Mai 2025 mit eigenen LKW nach Hamburg.

Lösung:

Fall 2: Der Bootsvermieter Wilhelm Wasser aus Wilhelmshaven vermietet ein Schlauchboot an seinen Kunden Friedrich Fuchs vom 03. März bis 12. März 2025. Fuchs nimmt das Schlauchboot mit nach Frankfurt (Oder). Nach Ablauf der Mietzeit am 12. März 2025 ruft Fuchs freudig bei Wasser an, um das Schlauchboot zu kaufen. Beide einigen sich am Telefon, dass das Eigentum unmittelbar auf Fuchs übergehen soll.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Fälle zur Ortsbestimmung von Lieferungen

Bestimmen Sie die Steuerbarkeit dieser Lieferungen!

Fall 1: Der Unternehmer Maximilian Meier aus München betreibt einen Handel mit Waschmaschinen. Am 19. Mai 2025 bestellte der Einzelhändler Stefan Sauber für sein Geschäft aus Hamburg eine neue Waschmaschine. Die Waschmaschine transportierte Meier am 24. Mai 2025 mit eigenen LKW nach Hamburg.

Lösung:

Es handelt sich um eine Lieferung, da Meier dem Sauber die Verfügungsmacht an der Waschmaschine verschafft, § 3 Abs. 1 UStG. Der der bewegten Lieferung ist München, da hier die Beförderung beginnt, § 3 Abs. 6 Satz 1, 2 UStG. München ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die Lieferung ist daher steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 2: Der Bootsvermieter Wilhelm Wasser aus Wilhelmshaven vermietet ein Schlauchboot an seinen Kunden Friedrich Fuchs vom 03. März bis 12. März 2025. Fuchs nimmt das Schlauchboot mit nach Frankfurt (Oder). Nach Ablauf der Mietzeit am 12. März 2025 ruft Fuchs freudig bei Wasser an, um das Schlauchboot zu kaufen. Beide einigen sich am Telefon, dass das Eigentum unmittelbar auf Fuchs übergehen soll.

Lösung:

Es handelt sich um eine Lieferung, da Wasser dem Fuchs die Verfügungsmacht an dem Schlauchboot verschafft, § 3 Abs. 1 UStG. Der der unbewegten Lieferung ist Frankfurt (Oder), da sich das Schlauchboot zum Zeitpunkt des Verschaffens der Verfügungsmacht hier befindet, § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG. Frankfurt (Oder) ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die Lieferung ist daher steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Fall 3: Der Möbeleinzelhändler Tim Tisch aus Dresden erwarb am 02. Februar 2025 einen Schrank vom Leipziger Großhändler Möbel Max. Noch am selben Tag beauftragte Tisch eine Spedition mit dem Transport von Leipzig nach Dresden.

Lösung:

Fall 4: Der Bauunternehmer Max Mörtel übertrug am 23. Dezember 2025 das Eigentum an einem Bagger zur Sicherung eines Investitionskredites der lokalen Hausbank in Chemnitz. Nach den vertraglichen Regelungen darf Mörtel den Bagger weiter im Betrieb nutzen.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Fall 3: Der Möbeleinzelhändler Tim Tisch aus Dresden erwarb am 02. Februar 2025 einen Schrank vom Leipziger Großhändler Möbel Max. Noch am selben Tag beauftragte Tisch eine Spedition mit dem Transport von Leipzig nach Dresden.

Lösung:

Es handelt sich um eine Lieferung, da Max dem Tisch die Verfügungsmacht an dem Schrank verschafft, § 3 Abs. 1 UStG. Der der bewegten Lieferung ist Leipzig, da hier die Beförderung durch die Spedition beginnt, § 3 Abs. 6 Satz 1, 3 UStG. Leipzig ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die Lieferung ist daher steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 4: Der Bauunternehmer Max Mörtel übertrug am 23. Dezember 2025 das Eigentum an einem Bagger zur Sicherung eines Investitionskredites der lokalen Hausbank in Chemnitz. Nach den vertraglichen Regelungen darf Mörtel den Bagger weiter im Betrieb nutzen.

Lösung:

Keine Lieferung, da der Bank nicht die Verfügungsmacht verschafft wird.

*Zur Vertiefung: Bei der Sicherungsübereignung erlangt der Sicherungsnehmer zu dem **Zeitpunkt, in dem er von seinem Verwertungsrecht Gebrauch macht, auch die Verfügungsmacht über das Sicherungsgut**. Die Verwertung der zur Sicherheit übereigneten Gegenstände durch den Sicherungsnehmer außerhalb des Insolvenzverfahrens führt zu **zwei Umsätzen** (sog. Doppelumsatz), und zwar zu einer Lieferung des Sicherungsgebers an den Sicherungsnehmer und zu einer Lieferung des Sicherungsnehmers an den Erwerber, vgl. A 1.2 S. 1, 2 UStAE.*

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Fall 5: Der Wohnmobilhändler „Schneller Fahren“ aus Leipzig verkaufte am 22. September 2025 ein Wohnmobil an Florian Fröhlich aus Dresden. Das Wohnmobil befand sich zum Zeitpunkt der Einigung noch bei einem Mieter in Hamburg. Im schriftlichen Vertrag vereinbarten beide, dass der Kunde das Wohnmobil nach Auslaufen des Mietvertrages unmittelbar beim Kunden abholen kann.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG BEI LIEFERUNGEN

Fall 5: Der Wohnmobilhändler „Schneller Fahren“ aus Leipzig verkaufte am 22. September 2025 ein Wohnmobil an Florian Fröhlich aus Dresden. Das Wohnmobil befand sich zum Zeitpunkt der Einigung noch bei einem Mieter in Hamburg. Im schriftlichen Vertrag vereinbarten beide, dass der Kunde das Wohnmobil nach Auslaufen des Mietvertrages unmittelbar beim Kunden abholen kann.

Lösung:

Es handelt sich um eine Lieferung, da der Händler "Schneller Fahren" dem Fröhlich die Verfügungsmacht an dem Wohnmobil verschafft, § 3 Abs. 1 UStG. Der unbewegten Lieferung ist Hamburg, da sich das Wohnmobil zum Zeitpunkt des Verschaffens der Verfügungsmacht hier befindet, § 3 Abs. 7 Satz 1 UStG. Hamburg ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die Lieferung ist daher steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

K A P I T E L

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

USt-Basics: Ortsbestimmung

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Grundsätzliche Systematik - Ortbestimmung bei sonstigen Leistungen

Grundsatz

Sonstige Leistung an
Nichtunternehmer (B2C)

§ 3a Abs. 1 UStG

Sonstige Leistung an
Unternehmer (B2B)

§ 3a Abs. 2 UStG

Spezielle Vorschriften

Sonstige Leistung im Zusammenhang mit
einem Grundstück

§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

Vermietung eines Beförderungsmittels

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG

Sonstige Leistungen im Bereich Kultur,
Kunst, Wissenschaft, Unterricht etc.

§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG

Restaurationsleistungen (nicht an Bord
eines Schiffes, Flugzeugs oder Eisenbahn)

**§ 3a Abs. 3 Nr. 3a
Buchst. a) UStG**

Arbeiten an beweglichen körperlichen
Gegenständen sowie deren Begutachtung

**§ 3a Abs. 3 Nr. 3a
Buchst. b) UStG**

Vermittlungsleistungen

§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG

Eintrittsberechtigung zu bestimmten
Veranstaltungen

§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG

Katalogleistungen

§ 3a Abs. 4 UStG

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Grundsätzliche Ortsbestimmungsvorschriften

a) Sonstige Leistung an Nichtunternehmer (B2C)

§ 3a Abs. 1 UStG

¹Eine sonstige Leistung wird **vorbehaltlich** der **Absätze 2 bis 8** und der **§§ 3b und 3e** an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Unternehmer sein Unternehmen betreibt**.

²Wird die sonstige Leistung von einer Betriebsstätte ausgeführt, gilt die Betriebsstätte als der Ort der sonstigen Leistung.



Die Grundregel des § 3a Abs. 1 UStG greift bei sonstigen Leistungen an Nichtunternehmer. Die Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der Unternehmer sein Unternehmen betreibt.

Beachte: Der § 3a Abs. 1 UStG greift nur, wenn die Abs. 2 bis 8 sowie der § 3b oder 3e UStG nicht einschlägig sind.

Beispiel:

Der Steuerberater Stefan Schusslig berät in seiner Kanzlei in Dresden eine Privatperson aus Zwickau hinsichtlich der Einkommensteuererklärung.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Dresden, da Schusslig sein Unternehmen (Kanzlei) von hier betreibt, vgl. § 3a Abs. 1 UStG.

Anmerkung: § 3a Abs. 4 Nr. 3 greift nicht, da die Privatperson ihren Wohnsitz nicht im Drittlandsgebiet hat.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

b) Sonstige Leistung an Unternehmer (B2B)

§ 3a Abs. 2 UStG

¹Eine sonstige Leistung, die **an einen Unternehmer** für dessen Unternehmen ausgeführt wird, wird **vorbehaltlich** der **Absätze 3 bis 8** und der **§§ 3b und 3e** an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Empfänger sein Unternehmen betreibt**. ²Wird die sonstige Leistung an die Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, ist stattdessen der Ort der Betriebsstätte maßgebend. ³[...].



Die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG greift bei sonstigen Leistungen an Unternehmer. Die Leistung wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Empfänger** sein Unternehmen betreibt.

Beispiel:

Der Maschinenhändler Sigfried Schraube aus Dresden verkauft eine neue Maschine an den Einzelhändler Erwin Ehrlich aus Chemnitz. Ehrlich beauftragt die Spedition Schnell die Maschine von Dresden nach Chemnitz zu transportieren.

Ort der Transportleistung der Spedition?

Der Ort der sonstigen Leistung ist Chemnitz, da Ehrlich als Leistungsempfänger sein Unternehmen von hier betreibt, vgl. § 3a Abs. 2 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

A 3a.2 Abs. 16 Satz 2 UStAE

Sonstige Leistungen, die unter die Ortsbestimmung nach § 3a Abs. 2 UStG fallen, sind insbesondere:

- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und die Begutachtung dieser Gegenstände;
- alle Vermittlungsleistungen, soweit diese nicht unter § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG fallen;
- Leistungen, die in § 3a Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 UStG genannt sind;
- die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels;
- Güterbeförderungen, einschließlich innergemeinschaftlicher Güterbeförderungen [...];
- [...].



ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Spezielle Ortsbestimmungsvorschriften

a) Sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück

§ 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG

Eine sonstige Leistung im **Zusammenhang mit einem Grundstück** wird dort ausgeführt, wo das **Grundstück liegt**. Als sonstige Leistungen im **Zusammenhang mit einem Grundstück** sind **insbesondere** anzusehen:

- a) sonstige Leistungen der in § 4 Nr. 12 bezeichneten Art,
- b) sonstige Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Grundstücken,
- c) sonstige Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung, Koordinierung oder Ausführung von Bauleistungen dienen.



Der § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG gilt sowohl für sonstige Leistungen an Unternehmer als auch Nichtunternehmer. Ausschlaggebend ist, dass die sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück steht.

Eine Abgrenzung sonstiger Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück enthält A 3a.3 Abs. 7 bis 10 UStAE.

Beispiel:

Der Wohnungseigentümer Wilfried Wachtel aus Leipzig vermietet eine Wohnung in Halle (Saale) an eine Familie.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Halle (Saale), da das Grundstück hier belegen ist, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

b) Vermietung eines Beförderungsmittels

§ 3a Abs. 3 Nr. 2 UStG

¹Die **kurzfristige Vermietung eines Beförderungsmittels** wird an dem Ort ausgeführt, an dem dieses Beförderungsmittel dem Empfänger **tatsächlich zur Verfügung gestellt** wird. ²Als **kurzfristig** im Sinne des Satzes 1 gilt eine Vermietung über einen ununterbrochenen Zeitraum

- a) von **nicht mehr als 90 Tagen** bei **Wasserfahrzeugen**,
- b) von **nicht mehr als 30 Tagen** bei anderen **Beförderungsmitteln**.

³Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die **nicht als kurzfristig** im Sinne des Satzes 2 anzusehen ist, an einen Empfänger, der **weder ein Unternehmer** ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der **Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz** hat. ⁴[...].



Bei der Vermietung eines Beförderungsmittels ist zwischen einer kurzfristigen und einer langfristigen Vermietung zu unterscheiden.

Als kurzfristig gilt:

- bei Wasserfahrzeugen: nicht mehr als 90 Tage
- bei anderen Beförderungsmitteln: nicht mehr als 30 Tage

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Was ist **ein** Beförderungsmittel?



A 3a.5 Abs. 2 Satz 2 UStAE

Zu den **Beförderungsmitteln** gehören neben z. B. Pkw, Motorrädern, Fahrrädern, E-Bikes und Dreirädern auch Auflieger, Sattelanhänger, Fahrzeuganhänger, Eisenbahnwaggons, Elektro-Caddywagen, Transportbetonmischer, Segelboote, Ruderboote, Paddelboote, Motorboote, Sportflugzeuge, Segelflugzeuge, Wohnmobile, Wohnwagen sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen und andere landwirtschaftliche Fahrzeuge, Fahrzeuge, die speziell für den Transport von kranken oder verletzten Menschen konzipiert sind, und Rollstühle und ähnliche Fahrzeuge für kranke und körperbehinderte Menschen, mit mechanischen oder elektronischen Vorrichtungen zur Fortbewegung.



Was ist **kein** Beförderungsmittel?



A 3a.5 Abs. 2 Satz 3 UStAE

Keine Beförderungsmittel sind z. B. Bagger, Planiertraupen, Bergungskräne, Schwertransportkräne, Transportbänder, Gabelstapler, Elektrokarren, Rohrleitungen, Ladekräne, Schwimmkräne, Schwimmrammen, Container, militärische Kampffahrzeuge, z. B. Kriegsschiffe – ausgenommen Versorgungsfahrzeuge –, Kampfflugzeuge, Panzer, und Fahrzeuge, die dauerhaft stillgelegt worden sind.



ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

kurzfristige Vermietung, § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 1, 2 UStG

eine Beförderungsmittels

- bei Wasserfahrzeugen:
- nicht mehr als **90 Tage**
- bei anderen Beförderungsmitteln:
nicht mehr als **30 Tage**

- PKW, Schiff, Flugzeug etc.



Rechtsfolge: Ort der tatsächlichen Übergabe

langfristige Vermietung, § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG

eine Beförderungsmittels

- bei Wasserfahrzeugen:
- nicht mehr als **90 Tage**
- bei anderen Beförderungsmitteln:
nicht mehr als **30 Tage**

- PKW, Schiff, Flugzeug etc.



an einen **Nichtunternehmer**
bei Unternehmer → § 3a Abs. 2 UStG

Rechtsfolge: Ort, wo der Empfänger seinen Wohnsitz/Sitz hat.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Beispiel:

Der Autovermieter Ronald Reifen aus Görlitz vermietet einen PKW für 25 Tage an eine polnische Familie mit Wohnsitz in Warschau. Die Übergabe des PKW erfolgte auf dem Firmengelände in Görlitz. Die Familie fährt 10 km in Deutschland und über 3.000 km in Polen.

Der Ort der sonstigen Leistung für die kurzfristige Vermietung des PKW ist Görlitz, da der PKW hier übergeben wird, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. S. 1 UStG.

Beispiel:

Der Autovermieter Ronald Reifen aus Görlitz vermietet ein Schlauchboot für 95 Tage an eine polnische Familie mit Wohnsitz in Warschau. Die Übergabe des Schlauchboots erfolgte auf dem Firmengelände in Görlitz.

Der Ort der sonstigen Leistung für die langfristige Vermietung des Schlauchbootes ist Warschau, da die Familie hier ihren Wohnsitz hat, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 2 Buchst. S. 3 UStG.

Beispiel:

Der Autovermieter Ronald Reifen aus Görlitz vermietet einen LKW für 60 Tage an den Bauunternehmer Watzlav aus Prag. Die Übergabe des LKW erfolgte auf dem Firmengelände in Görlitz.

Der Ort der sonstigen Leistung für die langfristige Vermietung des Schlauchbootes ist Prag, da Watzlav als Leistungsempfänger sein Unternehmen von hier betreibt, vgl. § 3a Abs. 2 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

c) Sonstige Leistungen im Bereich Kultur, Kunst, Wissenschaft, Unterricht etc.

§ 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG

Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen, wie Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen, einschließlich der Leistungen der jeweiligen Veranstalter sowie die damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die für die Ausübung der Leistungen unerlässlich sind, an einen Empfänger, der **weder ein Unternehmer** ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird, [...] werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer **tatsächlich erbracht** werden. Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, gilt abweichend von Satz 1 als Ort der sonstigen Leistung der Ort, an dem der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.



Der § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG gilt für die dort genannten sonstigen Leistungen **ausschließlich an Nichtunternehmer**. Die Leistung wird von dem Ort ausgeführt, von dem die Tätigkeit ausübt wird.

Werden die genannten Leistungen an Unternehmer ausgeführt gilt die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Beispiel:

Der Musiker Markus Melodie aus Prag wird für eine private Veranstaltung in Schkeuditz gebucht und erhält dafür eine Gage von 5.000 €.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Schkeuditz, da die künstlerische Leistung von hier ausgeführt wird, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG.

Beispiel:

Der Geologe Gerhard Gestein aus London hält für ein großes Bergbauunternehmen aus Zwickau einen Vortrag in Leipzig.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Zwickau, da das Bergbauunternehmen als Leistungsempfänger ihr Unternehmen von hier betreibt, vgl. § 3a Abs. 2 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

d) Restaurationsleistungen

§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG

Die folgenden Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer **tatsächlich erbracht** werden:

- a) die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle (**Restaurationsleistung**), wenn diese Abgabe **nicht** an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn während einer Beförderung innerhalb des Gemeinschaftsgebiets erfolgt;
- b) [...].



Die Abgabe von Speisen und Getränken, die **nicht** an Bord eines Schiffs, in einem Luftfahrzeug oder in einer Eisenbahn erbracht werden, werden dort ausgeführt, wo sie tatsächlich erbracht werden.

Die Regelung gilt sowohl für Restaurationsleistungen an Unternehmer als auch Nichtunternehmer. Bei der Restaurationsleistung muss es sich um eine sonstige Leistung handeln, vgl. A 3.6 UStAE.

Beispiel:

Der Gastwirt Gandalf Genuss verkauft in seinem Restaurant in Dresden Speisen und Getränke zum Verzehr in Restaurant selbst.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Dresden, da sie von hier im Restaurant erbracht werden, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchst. a) UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

e) Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen sowie deren Begutachtung

§ 3a Abs. 3 Nr. 3a UStG

Die folgenden Leistungen werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer **tatsächlich erbracht** werden:

- a) [...],
- b) **Arbeiten** an beweglichen körperlichen Gegenständen und die **Begutachtung** dieser Gegenstände für einen Empfänger, der **weder ein Unternehmer** ist, für dessen Unternehmen die Leistung ausgeführt wird [...].



Der § 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchst. b) UStG gilt für Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen und deren Begutachtung **ausschließlich an Nicht-unternehmer**. Die Leistung wird von dem Ort ausgeführt, von dem die Tätigkeit ausübt wird.

Bei diesen Tätigkeiten handelt es sich im Kern um Werkleistungen, vgl. A 3a.6 Abs. 11 UStAE.

Werden die genannten Leistungen an Unternehmer ausgeführt gilt die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG.

Beispiel:

Die Familie Schneider aus Meißen beauftragen den Elektronikhändler Erich Eilig aus Dresden mit der Reparatur des Fernsehers.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Meißen, da die Reparaturleistung hier erbracht wird, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 3a Buchst. b) UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

f) Vermittlungsleistungen

§ 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG

Eine **Vermittlungsleistung** an einen Empfänger, der **weder ein Unternehmer** ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, [...] wird an dem Ort erbracht, an dem der **vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt**.



Der § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG gilt für Vermittlungsleistungen **ausschließlich an Nichtunternehmer**. Die Leistung wird von dem Ort ausgeführt, an dem der vermittelte Umsatz als ausgeführt gilt.

Werden die genannten Leistungen an Unternehmer ausgeführt gilt die Grundregel des § 3a Abs. 2 UStG.

Beispiel:

Der Privatmann Peter Paulsen aus Dresden verkauft ein Grundstück in Berlin an den Bauunternehmer Wazlav in Prag. Der Verkauf wurde den Handelsvertreter Fred Findig vermittelt.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Berlin, da der vermittelt Umsatz als in Berlin ausgeführt gilt, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 4 UStG.

Beispiel:

Der Autohändler Siegfried Schnell aus Dresden verkauft ein Grundstück in Berlin an den Bauunternehmer Wazlav in Prag. Der Verkauf wurde den Handelsvertreter Fred Findig vermittelt.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Dresden, da der Autohändler als Leistungsempfänger sein Unternehmen von hier betreibt, vgl. § 3a Abs. 2 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

g) Eintrittsberechtigung zu bestimmten Veranstaltungen

§ 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG

Die **Einräumung der Eintrittsberechtigung** zu kulturellen, künstlerischen, wissenschaftlichen, unterrichtenden, sportlichen, unterhaltenden oder ähnlichen Veranstaltungen, wie Messen und Ausstellungen, sowie die damit zusammenhängenden sonstigen Leistungen **an einen Unternehmer für dessen Unternehmen** [...], wird an dem Ort erbracht, an dem die **Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wird**. Wird mit der Eintrittsberechtigung eine virtuelle Teilnahme an einer Veranstaltung ermöglicht, gilt abweichend von Satz 1 für die Einräumung dieser Eintrittsberechtigung Absatz 2



Der § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG gilt für die Einräumung von Eintrittsberechtigungen **ausschließlich an Unternehmer**. Die Leistung wird von dem Ort ausgeführt, an dem die Veranstaltung tatsächlich ausgeführt wird.

Werden die genannten Leistungen an Nichtunternehmer ausgeführt gilt § 3a Abs. 3 Nr. 3 UStG.

Bei Streamingangeboten gilt § 3a Abs. 2 UStG.

Beispiel:

Der Seminarveranstalter Sonnenklar veranstaltet ein Seminar in Görlitz. An diesem Seminar nimmt ein polnische Unternehmer teil, der für die Eintrittskarte 100 € entrichten muss.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Görlitz, da die Veranstaltung an diesem Ort ausgeführt wird, vgl. § 3a Abs. 3 Nr. 5 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

h) Katalogleistungen

§ 3a Abs. 4 UStG

Ist der Empfänger einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen **weder ein Unternehmer**, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, [...] **und** hat er seinen **Wohnsitz oder Sitz im Drittlandsgebiet**, wird die sonstige Leistung **an seinem Wohnsitz oder Sitz ausgeführt**. Sonstige Leistungen im Sinne des **Satzes 1** sind:

[...].



Sonstige Leistungen in Form der in § 3a Abs. 4 S. 2 UStG genannten Katalogleistungen an einen Nichtunternehmer mit Wohnsitz/Sitz im Drittlandsgebiet wird am Wohnsitz/Sitz ausgeführt.

Beachte:

Empfänger = Nichtunternehmer mit Wohnsitz im Gemeinschaftsgebiet
→ § 3a Abs. 1 UStG

Empfänger = Unternehmer
→ § 3a Abs. 2 UStG

Beispiel:

Der Rechtsanwalt Rudi Rüstig vertritt mit seiner Kanzlei in Leipzig einen Privatmann mit Wohnsitz in Los Angeles (USA) bei einem Prozess in Hamburg.

Der Ort der sonstigen Leistung ist Los Angeles, der der Privatmann dort seinen Wohnsitz hat, § 3a Abs. 4 S. 1 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

1. die Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Markenrechten und ähnlichen Rechten;
2. die sonstigen Leistungen, die der Werbung oder der Öffentlichkeitsarbeit dienen, einschließlich der Leistungen der Werbemittler und der Werbeagenturen;
3. die sonstigen Leistungen aus der Tätigkeit als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigter, Wirtschaftsprüfer, vereidigter Buchprüfer, Sachverständiger, Ingenieur, Aufsichtsratsmitglied, Dolmetscher und Übersetzer sowie ähnliche Leistungen anderer Unternehmer, insbesondere die rechtliche, wirtschaftliche und technische Beratung;
4. die Datenverarbeitung;
5. die Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen;
6. a. Bank- und Finanzumsätze, insbesondere der in § 4 Nummer 8 Buchstabe a bis h bezeichneten Art und die Verwaltung von Krediten und Kreditsicherheiten, sowie Versicherungsumsätze der in § 4 Nummer 10 bezeichneten Art,
b. die sonstigen Leistungen im Geschäft mit Gold, Silber und Platin. ²Das gilt nicht für Münzen und Medaillen aus diesen Edelmetallen;
7. die Gestellung von Personal;
8. der Verzicht auf Ausübung eines der in Nummer 1 bezeichneten Rechte;
9. der Verzicht, ganz oder teilweise eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit auszuüben;
10. die Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände, ausgenommen Beförderungsmittel;
11. bis 13. (weggefallen)
14. die Gewährung des Zugangs zum Erdgasnetz, zum Elektrizitätsnetz oder zu Wärme- oder Kältenetzen und die Fernleitung, die Übertragung oder Verteilung über diese Netze sowie die Erbringung anderer damit unmittelbar zusammenhängender sonstiger Leistungen.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Fälle zur Ortsbestimmung von sonstigen Leistungen

Bestimmen Sie die Steuerbarkeit dieser sonstigen Leistungen!

Fall 1: Ein Berliner Autovermieter vermietet an den Unternehmer Tim Taler aus Leipzig für eine fünftägige Betriebsfahrt nach Hamburg ein PKW. Die Übergabe des PKW erfolgt in Potsdam.

Lösung:

Fall 2: Der polnische Unternehmer Nowak vermittelt für ein in Leipzig ansässiges Unternehmen den Erwerb eines Lagergebäudes in Chemnitz.

Lösung:

Fall 3: Der deutsche Handelsvertreter aus Leipzig vermittelt einen Kaufvertrag an den polnischen Hersteller aus Warschau. Die Ware wird direkt an den gewerblichen Kunden in Berlin aus dem Auslieferungslager in Warschau verschickt.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Fälle zur Ortsbestimmung von sonstigen Leistungen

Bestimmen Sie die Steuerbarkeit dieser sonstigen Leistungen!

Fall 1: Ein Berliner Autovermieter vermietet an den Unternehmer Tim Taler aus Leipzig für eine fünftägige Betriebsfahrt nach Hamburg ein PKW. Die Übergabe des PKW erfolgt in Potsdam.

Lösung:

Die Vermietung des PKW ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Potsdam, da die Übergabe hier erfolgte, § 3a Abs. 3 Nr. 2b UStG. Potsdam ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die sonstige Leistung ist steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 2: Der polnische Unternehmer Nowak vermittelt für ein in Leipzig ansässiges Unternehmen den Erwerb eines Lagergebäudes in Chemnitz.

Lösung:

Die Vermittlung der Grundstücksveräußerung ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Chemnitz, da das Grundstück hier belegen ist, § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG. Chemnitz ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die sonstige Leistung ist steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 3: Der deutsche Handelsvertreter aus Leipzig vermittelt einen Kaufvertrag an den polnischen Hersteller aus Warschau. Die Ware wird direkt an den gewerblichen Kunden in Berlin aus dem Auslieferungslager in Warschau verschickt.

Lösung:

Die Vermittlung des Kaufvertrags ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Warschau, da der polnische Hersteller als Leistungsempfänger von hier sein Unternehmen betreibt, § 3a Abs. 2 UStG. Warschau ist Ausland, § 1 Abs. 2 Satz 2 UStG. Die sonstige Leistung ist nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Fall 4: Der spanische Bauunternehmer Antonio aus Madrid vermietet einen Radlader für vier Tage an einen anderen Bauunternehmer aus Leipzig. Die Übergabe erfolgte in Madrid.

Lösung:

Fall 5: Ein Unternehmer aus Paris erleidet während einer Betriebsfahrt in Deutschland einen Unfall. Er beauftragt einen spezialisierten Rechtsanwalt aus Leipzig mit der Vertretung im anstehenden Rechtsstreit.

Lösung:

Fall 6: Ein Unternehmer aus Bern (Schweiz) erleidet während einer privaten Urlaubsreise in Deutschland einen Unfall. Er beauftragt einen spezialisierten Rechtsanwalt aus Leipzig mit der Vertretung im anstehenden Rechtsstreit.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Fall 4: Der spanische Bauunternehmer Antonio aus Madrid vermietet einen Radlader für vier Tage an einen anderen Bauunternehmer aus Leipzig. Die Übergabe erfolgte in Madrid.

Lösung:

Die Vermietung des Radladers ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Leipzig, da der deutsche Bauunternehmer als Leistungsempfänger von hier sein Unternehmen betreibt, § 3a Abs. 2 UStG. Leipzig ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die sonstige Leistung ist steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 5: Ein Unternehmer aus Paris erleidet während einer Betriebsfahrt in Deutschland einen Unfall. Er beauftragt einen spezialisierten Rechtsanwalt aus Leipzig mit der Vertretung im anstehenden Rechtsstreit.

Lösung:

Die Rechtsberatung ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Paris, da der Unternehmer als Leistungsempfänger von hier sein Unternehmen betreibt, § 3a Abs. 2 UStG. Paris ist Ausland, § 1 Abs. 2 Satz 2 UStG. Die sonstige Leistung ist nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 6: Ein Unternehmer aus Bern (Schweiz) erleidet während einer privaten Urlaubsreise in Deutschland einen Unfall. Er beauftragt einen spezialisierten Rechtsanwalt aus Leipzig mit der Vertretung im anstehenden Rechtsstreit.

Lösung:

Die Rechtsberatung ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Bern, da der Unternehmer als Leistungsempfänger von hier sein Unternehmen betreibt, § 3a Abs. 4 S. 1, S. 2 Nr. 3 UStG. Bern ist Ausland, § 1 Abs. 2 Satz 2 UStG. Die sonstige Leistung ist nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Fall 7: Ein Notar aus München beurkundet für einen Kunden aus Leipzig einen Grundstückskaufvertrag für ein bebautes Grundstück in Berlin.

Lösung:

Fall 8: Der Autovermieter Sebastian Schrott aus Altenburg vermietete ein PKW an eine Schweizer Privatperson aus Bern für 35 Tage. Die Übergabe des Kfz erfolgte in Köln.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG BEI SONSTIGEN LEISTUNGEN

Fall 7: Ein Notar aus München beurkundet für einen Kunden aus Leipzig einen Grundstückskaufvertrag für ein bebautes Grundstück in Berlin.

Lösung:

Die Notardienstleistung ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Berlin, da das Grundstück hier belegen ist, § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG. Berlin ist Inland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die sonstige Leistung ist steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 8: Der Autovermieter Sebastian Schrott aus Altenburg vermietete ein PKW an eine Schweizer Privatperson aus Bern für 35 Tage. Die Übergabe des Kfz erfolgte in Köln.

Lösung:

Die Vermietung des PKW ist eine sonstige Leistung, § 3 Abs. 9 UStG. Der Ort der sonstigen Leistung ist Bern, da die Schweizer Privatperson hier ihren Wohnsitz hat, § 3a Abs. 3 Nr. 2 S. 3 UStG. Bern ist Ausland, § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG. Die sonstige Leistung ist steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

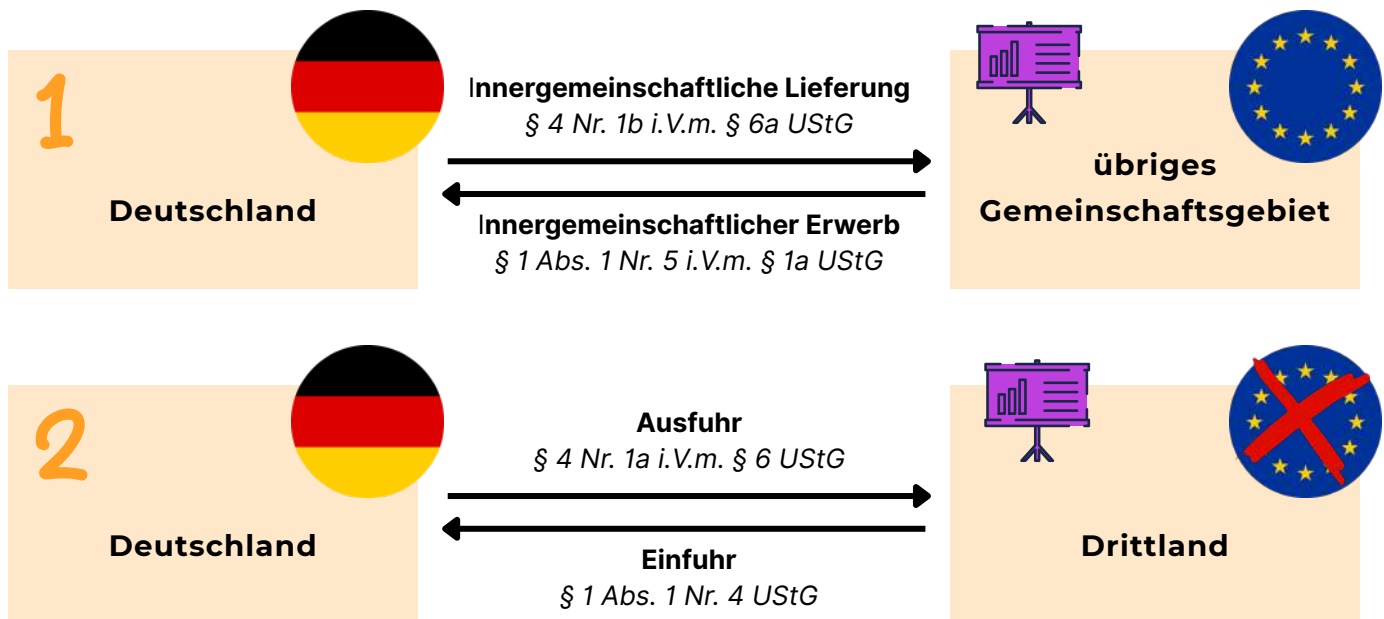
KAPITEL

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

USt-Basics: Ortsbestimmung

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Ortsbestimmung im internationalen Warenverkehr



In der Umsatzsteuer gilt im grenzüberschreitendem Warenverkehr das sog. **Bestimmungslandprinzip**. Das bedeutet, dass der Liefergegenstand beim Endverbraucher im Bestimmungsland mit der Umsatzsteuer belastet wird. Zur Umsetzung dieses Prinzips wird der Lieferer im Abgangsland dafür von der Umsatzsteuer befreit.

a) innergemeinschaftliche Lieferung

siehe Abschnitt Ortsbestimmung bei Lieferungen - bewegte Lieferung

Beispiel:

Der Möbelhändler Hans Holzwurm aus Leipzig veräußert am 27. März 2025 einen Schrank an den Einzelhändler in Paris. Holzwurm transportiert den Schrank am 29. März 2025 von Leipzig nach Paris.

Der Ort der bewegten Lieferung ist Leipzig, da die Beförderung durch Holzwurm hier beginnt, § 3 Abs. 6 S. 1, 2 UStG.

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

b) innergemeinschaftlicher Erwerb

§ 3d UStG

¹Der innergemeinschaftliche Erwerb wird in dem Gebiet des Mitgliedstaates bewirkt, in dem sich der **Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet**. ²Verwendet der Erwerber gegenüber dem Lieferer eine ihm von einem **anderen Mitgliedstaat erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, gilt der Erwerb so lange **in dem Gebiet dieses Mitgliedstaates als bewirkt**, bis der Erwerber nachweist, dass der Erwerb durch den in Satz 1 bezeichneten Mitgliedstaat besteuert worden ist [...].



Der eines innergemeinschaftlichen Erwerbes bestimmt sich danach, wo sich der Gegenstand am Ende der Beförderung oder Versendung befindet. Dies erfordert, dass der Erwerber eine USt-ID vom Bestimmungsland verwendet.

Nutzt der Erwerber die "falsche" USt-ID entsteht in dem Land der verwendeten USt-ID ein zusätzlicher innergemeinschaftlicher Erwerb.

Beispiel:

Der Einzelhändler Erich Eifrig aus Dresden erwirbt am 17. Juni 2025 von einem Möbelgroßhändler aus Paris einen Schrank. Der Möbelgroßhändler versendet am 18. Juni den Schrank mit eigenem LKW von Paris nach Dresden. Beide Unternehmer verwenden die USt-ID Ihres Heimatlandes.

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist Dresden, da sich der Gegenstand am Ende der Beförderung hier befindet, § 3d S. 1 UStG.

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Beispiel:

Der Bauunternehmer Berthold Beton aus Leipzig erwirbt am 03. April 2025 von einem polnischen Baustoffgroßhändler aus Warschau mehrere Tonnen Ziegelsteine. Der Großhändler versendet die Baustoffe mit eigenem LKW am 05. April 2025 direkt zur Baustelle des Beton in Italien. Beide Unternehmer verwenden die USt-ID ihres Heimatlandes.

Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs ist Italien, da sich der Gegenstand am Ende der Beförderung hier befindet, § 3d S. 1 UStG.

Der Ort des zweiten innergemeinschaftlichen Erwerbs ist Deutschland, da Beton die deutsche USt-ID verwendet, § 3d S. 2 UStG.

c) Ausfuhr

siehe Abschnitt Ortsbestimmung bei Lieferungen - bewegte Lieferung

Beispiel:

Der Möbelhändler Hans Holzwurm aus Leipzig veräußert am 27. März 2025 einen Schrank an den Einzelhändler in Bern. Holzwurm transportiert den Schrank am 29. März 2025 von Leipzig nach Bern.

Der Ort der bewegten Lieferung ist Leipzig, da die Beförderung durch Holzwurm hier beginnt, § 3 Abs. 6 S. 1, 2 UStG.

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

d) Einfuhr

§ 1 Abs. 1 UStG

Der **Umsatzsteuer** unterliegen die folgenden Umsätze:

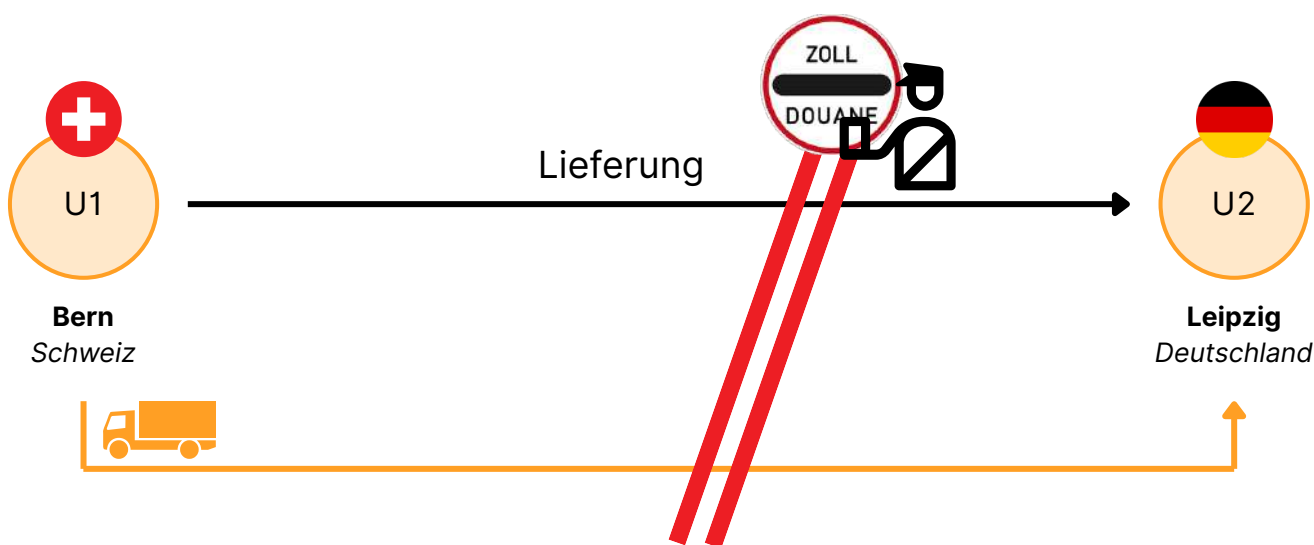
[...]

4. die **Einfuhr von Gegenständen** im Inland oder in den österreichischen Gebieten Jungholz und Mittelberg (Einfuhrumsatzsteuer);

[...]

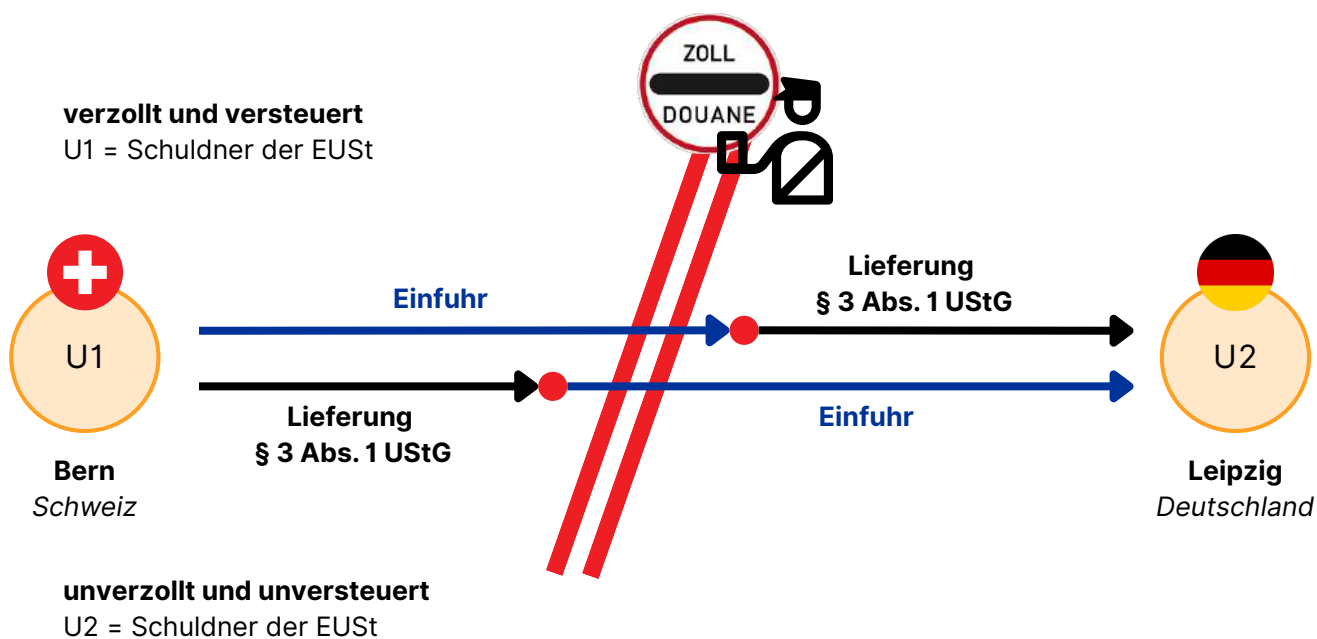


Im Rahmen der **Einfuhr** ein Gegenstand im Rahmen einer Lieferung aus einem Drittland in das Inland verbracht.



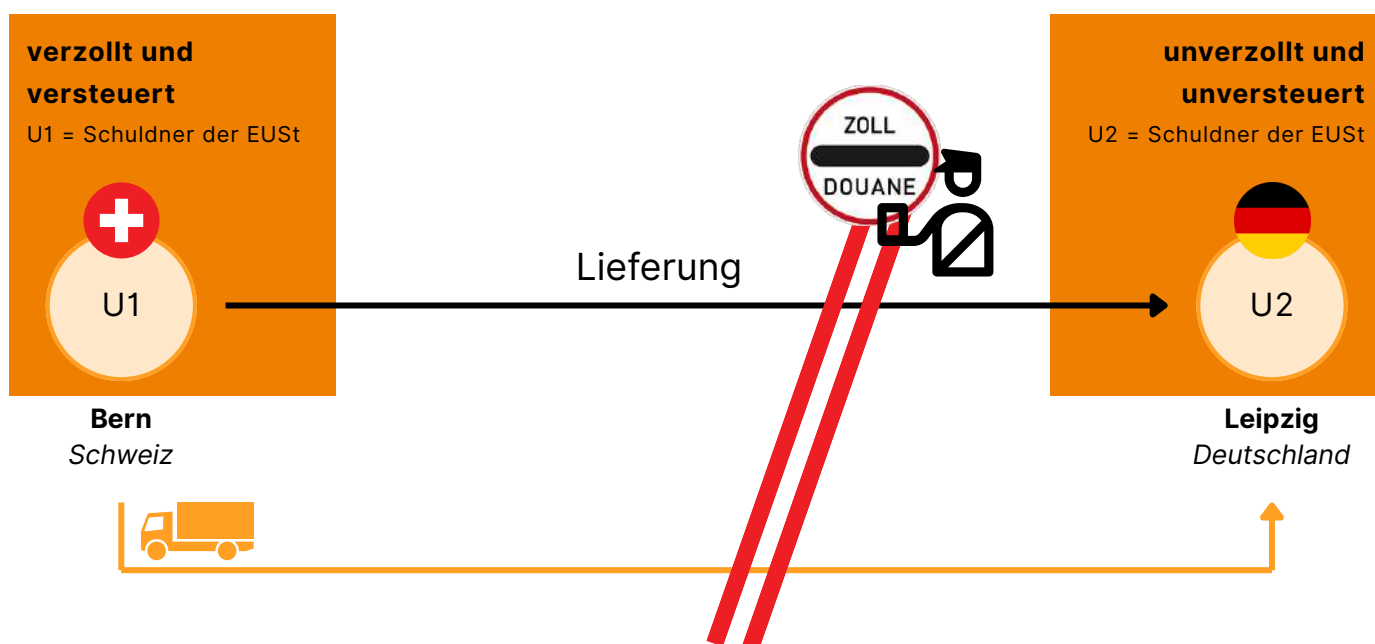
Im Rahmen einer Einfuhr werden umsatzsteuerlich **zwei getrennte Sachverhalte** bewirkt. Sie sind auch getrennt zu beurteilen!

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

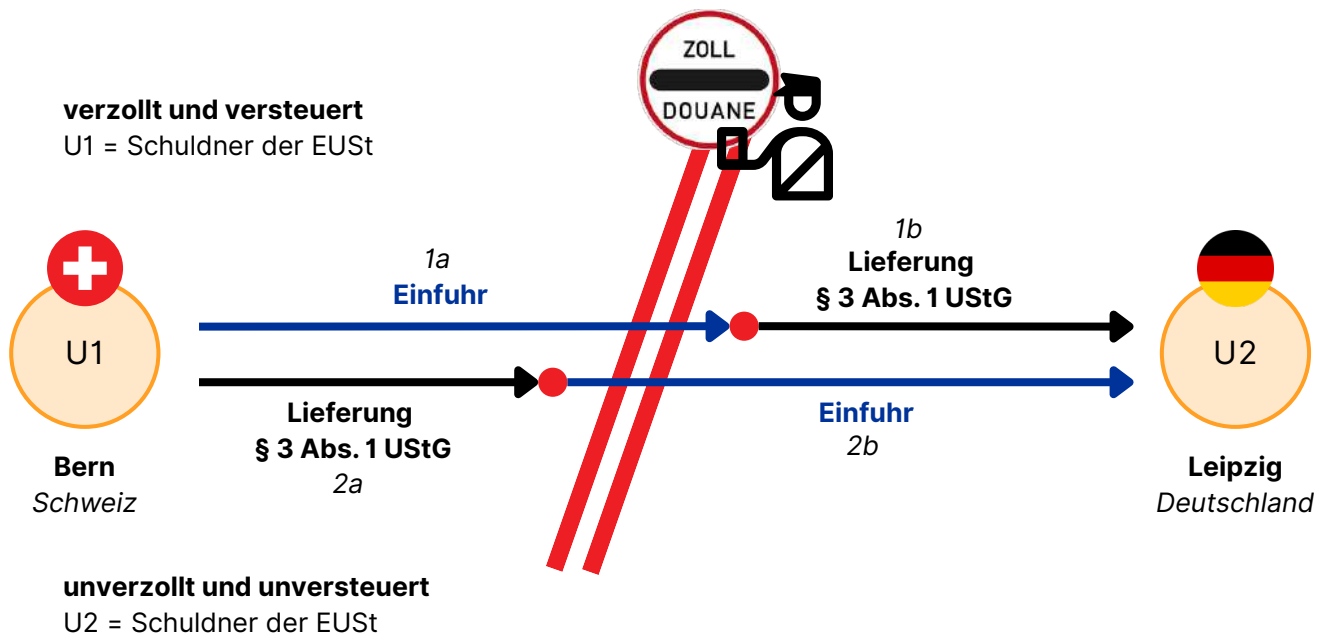


Wer **Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer (EUSt)** ist ergibt sich aus den vereinbarten Lieferkonditionen:

- **verzollt und versteuert:** Lieferer ist Schuldner der EUSt
- **unverzollt und unversteuert:** Abnehmer ist Schuldner der EUSt



ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN



Umsatzsteuerliche Würdigung der einzelnen Sachverhalte:

Fall "unverzollt und unversteuert":

2a)

- Lieferung des U1
- Ort = Bern, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG
- nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

2b)

- Einfuhr im Inland des U2 = steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Vorsteuerabzug, § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG

Fall "verzollt und versteuert":

1a)

- Einfuhr im Inland des U1 = steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Vorsteuerabzug, § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG

1b)

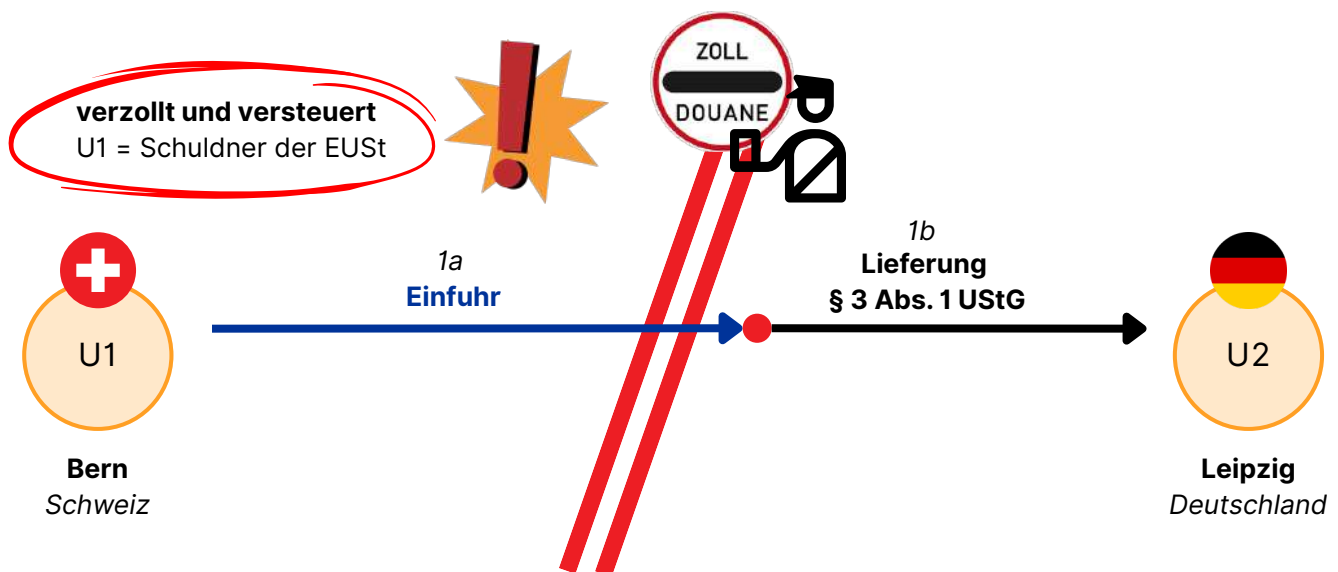
- Lieferung des U1
- Ort = Bern, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG
- nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG



ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

§ 3 Abs. 8 UStG

Gelangt der Gegenstand der Lieferung bei der Beförderung oder Versendung **aus dem Drittlandsgebiet in das Inland**, gilt der Ort der Lieferung dieses Gegenstands als im **Inland** gelegen, **wenn** der **Lieferer oder sein Beauftragter Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer** ist.



Umsatzsteuerliche Würdigung der einzelnen Sachverhalte:

Fall "verzollt und versteuert":

1a)

- Einfuhr im Inland des U1 = steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
- Vorsteuerabzug, § 15 Abs. 1 Nr. 2 UStG

1b)

- Lieferung des U1
- **Ort = Leipzig, § 3 Abs. 8 UStG**
- steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

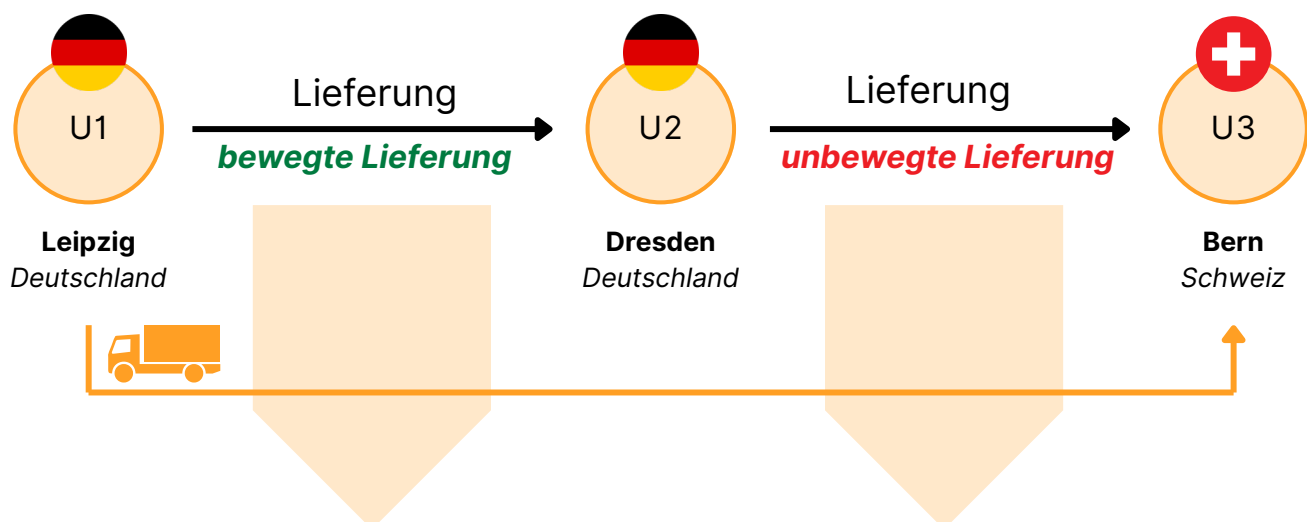
Ortsbestimmung bei Reihengeschäften

A 3.14 Abs. 2 UStAE

¹[...]. ²Die **Warenbewegung** des Gegenstands ist **nur einer** der Lieferungen **zuzuordnen** (§ 3 Abs. 6a Satz 1 UStG). ³Diese ist die **Beförderungs- oder Versandungslieferung (bewegte Lieferung)**; **nur bei ihr** kommt die **Steuerbefreiung** für Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) oder für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) in Betracht. ⁴Bei **allen anderen Lieferungen** in der Reihe findet keine Warenbewegung statt (**ruhende Lieferungen**).



Für die bewegte und unbewegte Lieferung gelten verschiedene Ortsbestimmungsvorschriften (siehe später mehr).



Steuerbefreiung **möglich** für:

- Ausfuhrlieferung
- innergem. Lieferung (igL)



Steuerbefreiung **nicht möglich** für:

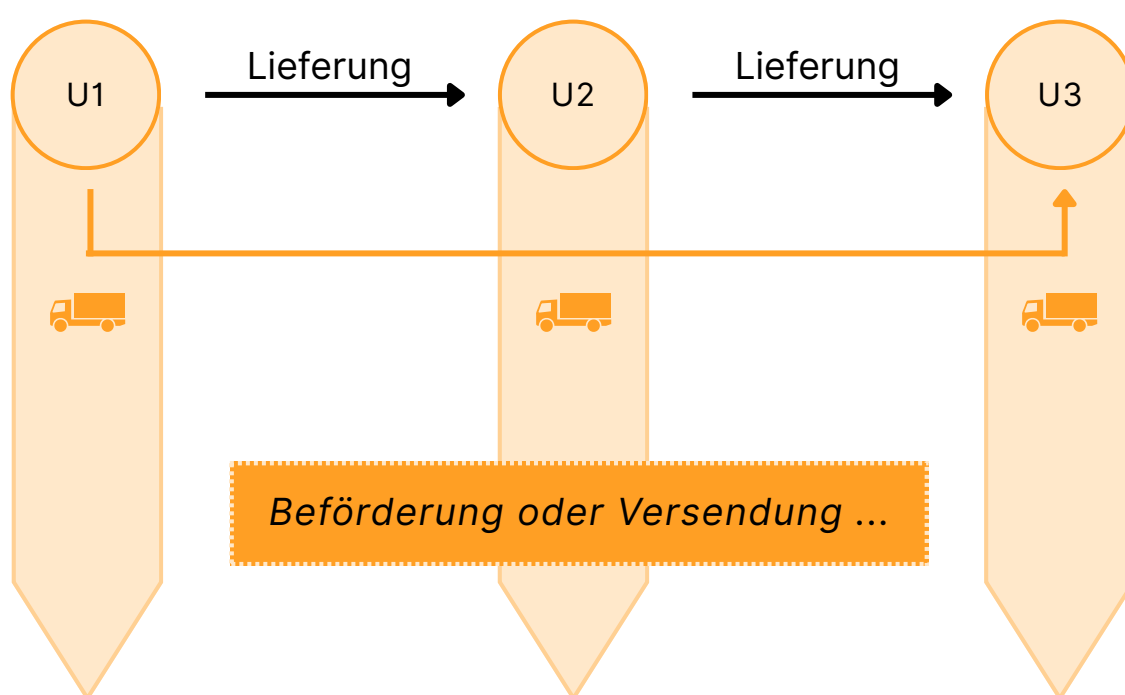
- Ausfuhrlieferung
- innergem. Lieferung (igL)



ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Die **Zuordnung** der bewegten Lieferung ist **abhängig** davon, **wer** in der Reihe für die **Beförderung oder Versendung verantwortlich** ist.

Daraus ergeben sich drei mögliche Fallkonstellationen:



Fall 1
durch den
ersten Unternehmer

§ 3 Abs. 6a
S. 2 UStG

Fall 3
durch den
Zwischenhändler

§ 3 Abs. 6a
S. 4 ff. UStG

Fall 2
durch den
letzten Abnehmer

§ 3 Abs. 6a
S. 3 UStG

Das Reihengeschäft wird in einem separaten **Webinar** ("Reihengeschäft") vermittelt.

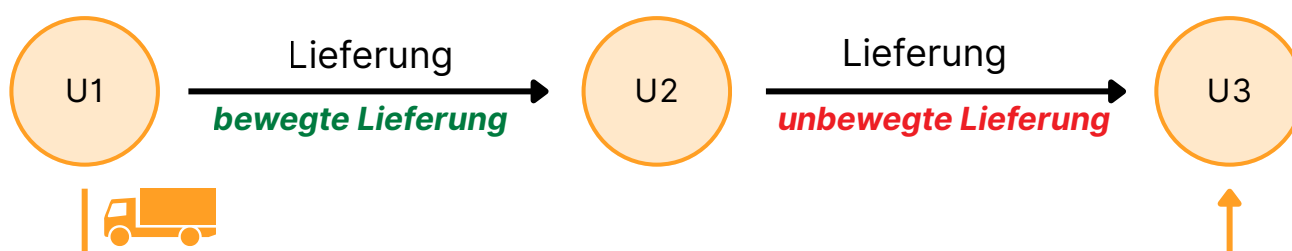


ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Fall 1: Beförderung/Versendung durch den ersten Lieferer

§ 3 Abs. 6a Satz 2 UStG

Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch den **ersten Unternehmer** in der Reihe befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung seiner Lieferung zuzuordnen.

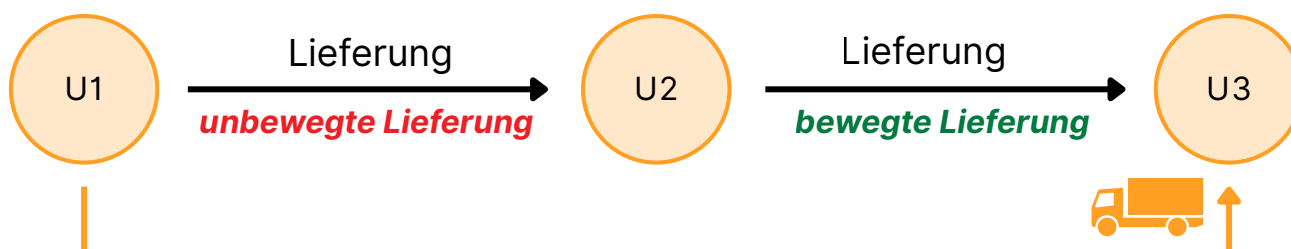


Im **Fall 1** ist die **bewegte Lieferung** von U1 an U2.

Fall 2: Beförderung/Versendung durch den letzten Abnehmer

§ 3 Abs. 6a Satz 3 UStG

Wird der Gegenstand der Lieferung durch den **letzten Abnehmer** befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung an ihn zuzuordnen.



Im **Fall 2** ist die **bewegte Lieferung** von U2 an U3.

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Fall 3: Beförderung/Versendung durch einen Zwischenhändler

Was ist ein Zwischenhändler?

Art. 36a Abs. 3 MwStSystRL

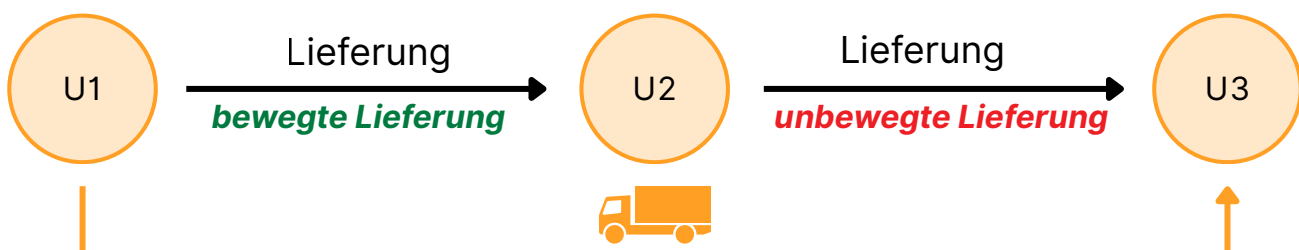
Für die Zwecke dieses Artikels bezeichnet der Ausdruck „**Zwischenhändler**“ einen **Lieferer innerhalb der Reihe** (mit Ausnahme des ersten Lieferers in der Reihe), der die **Gegenstände selbst oder auf seine Rechnung durch einen Dritten** versendet oder befördert.



Unterfall 3a: Grundfall mit Ausnahme

§ 3 Abs. 6a Satz 4 1. HS UStG

Wird der Gegenstand der Lieferung durch einen Abnehmer befördert oder versendet, der zugleich Lieferer ist (**Zwischenhändler**), ist die Beförderung oder Versendung der Lieferung **an ihn zuzuordnen**, [...].



Im **Fall 3a** im Grundfall ist die **bewegte Lieferung** analog Fall 1 von U1 an U2.

Im **Fall 3b bis 3d** regeln verschiedene Besonderheiten bei der Beförderung oder Versendung durch den Zwischenhändler.

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Fälle zur Ortsbestimmung in Sonderfällen

Bestimmen Sie die Steuerbarkeit dieser Lieferungen!

Fall 1: Tim Taler betreibt in Leipzig einen Waschmaschinenhandel. Der Unternehmer Zügli aus Bern bestellte am 28. März 2025 eine neue Waschmaschine STX 233. Da Taler diese Waschmaschine nicht mehr auf Lager hatte bestellte er wiederum eine Waschmaschine bei der Großhändlerin Gudrun Gulden in Dresden. Aufgrund der knappen Zeit beauftragte Zügli einen seiner Mitarbeiter die Waschmaschine direkt am 01. April 2025 in Dresden abzuholen. Tim Taler verschickte am 14. April 2025 die Rechnung mit 6.000 € an Zügli, die er unmittelbar beglich.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Fall 2: Der Rentner Rudi Rüstig bestellt am 23. Juni 2025 beim Waschmaschinenhändler Tim Taler eine neue Waschmaschine. Taler, der die Waschmaschine nicht auf Lager hat, gibt den Auftrag an den tschechischen Hersteller Havel weiter. Havel transportierte die Waschmaschine am 29. Juni 2025 direkt zu Rüstig nach Dresden. Havel stellte dem Taler am 03. Juli eine Rechnung über 3.570 €. Taler rechnete am 05. Juli 2025 mit Rüstig 8.330 € ab. Beide Rechnungen wurde noch im Juli beglichen.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Fall 3: Gudrun Gulden aus Fort Bragg (Küstenstadt an der kalifornischen Westküste) betreibt ein kleinen Betrieb zur Herstellung von spezialisierten Rollstühlen. Gulden hat am 12. September 2025 an den Leipziger Arzt Tim Taler einen Rollstuhl für 3.500 € USt verkauft. Es wurde die Lieferkondition “unversteuert und unverzollt” vereinbart. Im Auftrag von Gudrun Gulden holte die Spedition “Germany Transport” die Maschine am 13. September 2025 ab.

Lösung:

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Abwandlung zum Fall 3: Die beiden Unternehmer haben die Lieferkondition "verzollt und versteuert" vereinbart. In der Rechnung hat Gulden deutsche USt. ausgewiesen.

Lösung:

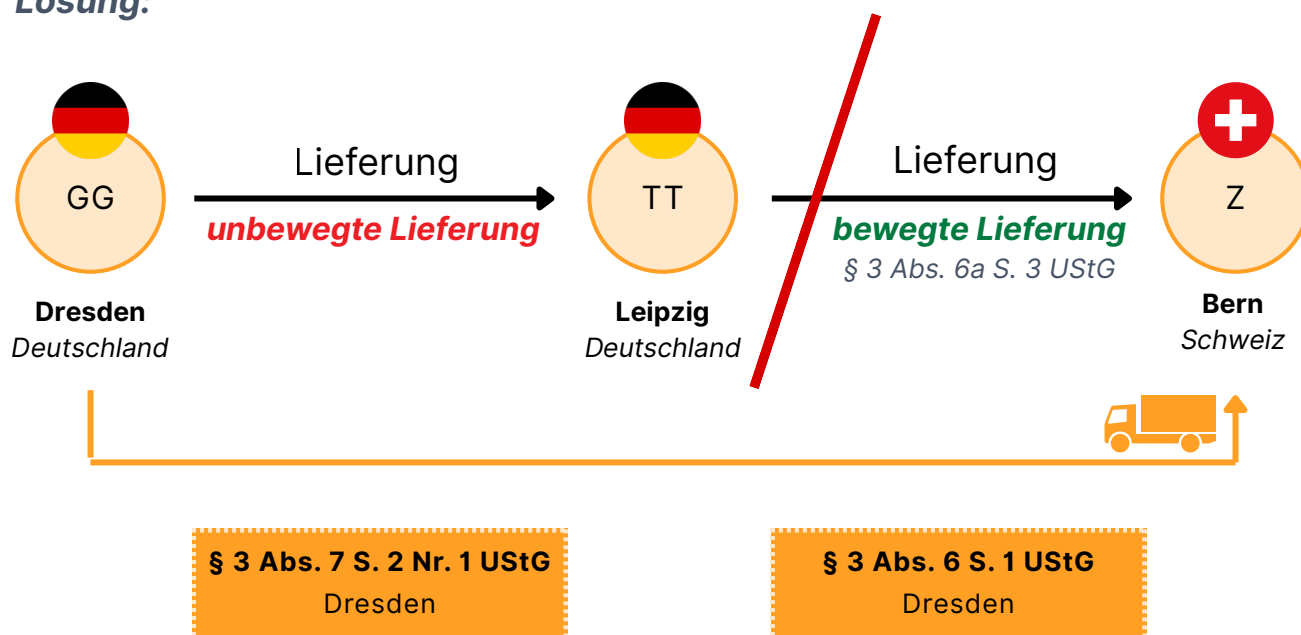
ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Fälle zur Ortsbestimmung in Sonderfällen

Bestimmen Sie die Steuerbarkeit dieser Lieferungen!

Fall 1: Tim Taler betreibt in Leipzig einen Waschmaschinenhandel. Der Unternehmer Zügli aus Bern bestellte am 28. März 2025 eine neue Waschmaschine STX 233. Da Taler diese Waschmaschine nicht mehr auf Lager hatte bestellte er wiederum eine Waschmaschine bei der Großhändlerin Gudrun Gulden in Dresden. Aufgrund der knappen Zeit beauftragte Zügli einen seiner Mitarbeiter die Waschmaschine direkt am 01. April 2025 in Dresden abzuholen. Tim Taler verschickte am 14. April 2025 die Rechnung mit 6.000 € an Zügli, die er unmittelbar beglich.

Lösung:



Beim Verkauf der Waschmaschine von TT an Z handelt es sich um eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.

Es handelt es sich um ein Reihengeschäft, da mehrere Unternehmer (GG, TT, Z) über denselben Gegenstand (Waschmaschine) Umsatzgeschäfte abschließen und die Waschmaschine unmittelbar vom ersten Unternehmer (GG) an den letzten Abnehmer (Z) gelangt, § 3 Abs. 6a S. 1 UStG.

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

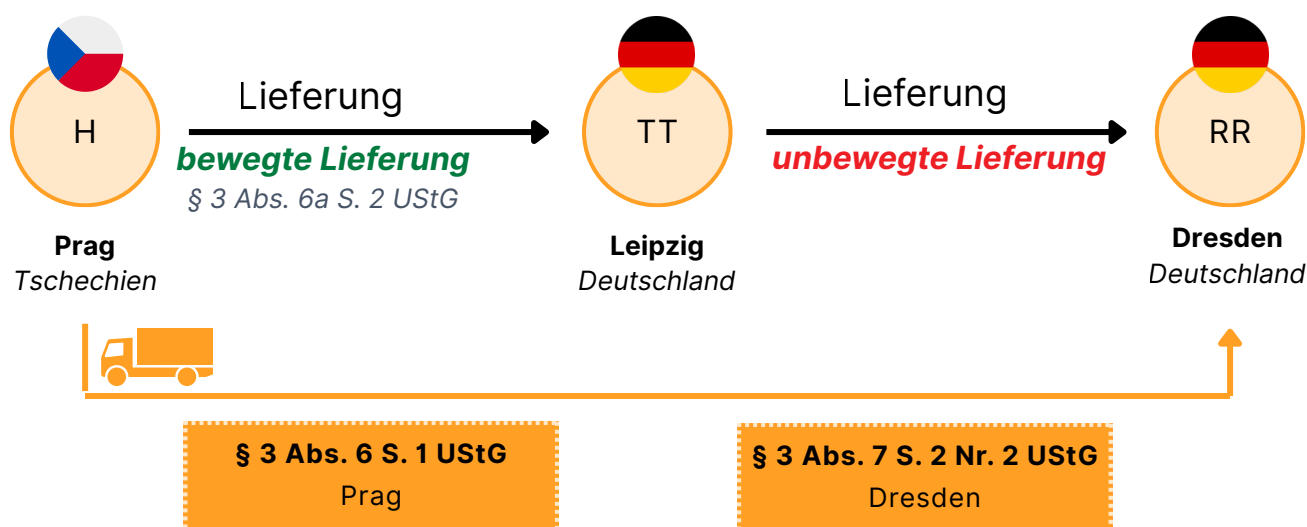
Wird der Gegenstand der Lieferung durch den letzten Abnehmer (Z) befördert oder versendet, ist die bewegte Lieferung an ihn zuzuordnen, § 3 Abs. 6a S. 3 UStG.

Daher ist die Lieferung von TT an Z die bewegte Lieferung.

Der Ort der bewegten Lieferung ist Dresden, da hier die Beförderung beginnt, § 3 Abs. 6 S. 1 UStG. Dresden liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die Lieferung ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 2: Der Rentner Rudi Rüstig bestellt am 23. Juni 2025 beim Waschmaschinenhändler Tim Taler eine neue Waschmaschine. Taler, der die Waschmaschine nicht auf Lager hat, gibt den Auftrag an den tschechischen Hersteller Havel weiter. Havel transportierte die Waschmaschine am 29. Juni 2025 direkt zu Rüstig nach Dresden. Havel stellte dem Taler am 03. Juli eine Rechnung über 3.570 €. Taler rechnete am 05. Juli 2025 mit Rüstig 8.330 € ab. Beide Rechnungen wurde noch im Juli beglichen.

Lösung:



ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Beim Verkauf der Waschmaschine von TT an RR handelt es sich um eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG.

Es handelt es sich um ein Reihengeschäft, da mehrere Unternehmer (H, TT) über denselben Gegenstand (Waschmaschine) Umsatzgeschäfte abschließen und die Waschmaschine unmittelbar vom ersten Unternehmer (H) an den letzten Abnehmer (RR) gelangt, § 3 Abs. 6a S. 1 UStG.

Wird der Gegenstand der Lieferung dabei durch den ersten Unternehmer (H) in der Reihe befördert oder versendet, ist die Beförderung oder Versendung seiner Lieferung zuzuordnen, § 3 Abs. 6a S. 2 UStG.

Daher ist die Lieferung von H an TT die bewegte Lieferung. Der Ort der unbewegten Lieferung ist Dresden, § 3 Abs. 7 S. 2 Nr. 2 UStG. Dresden liegt im Inland, § 1 Abs. 2 S. 1 UStG. Die Lieferung ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

Fall 3: Gudrun Gulden aus Fort Bragg (Küstenstadt an der kalifornischen Westküste) betreibt ein kleinen Betrieb zur Herstellung von spezialisierten Rollstühlen. Gulden hat am 12. September 2025 an den Leipziger Arzt Tim Taler einen Rollstuhl für 3.500 € USt verkauft. Es wurde die Lieferkondition "unversteuert und unverzollt" vereinbart. Im Auftrag von Gudrun Gulden holte die Spedition "Germany Transport" die Maschine am 13. September 2025 ab.

Lösung:

Der Verkauf des Rollstuhls ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG. Der Ort dieser Versandungslieferung ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beginn der Beförderung befunden hat - also Fort Bragg, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG. Eine Verlagerung des Ortes ins Inland nach § 3 Abs. 8 UStG findet nicht statt, da der Abnehmer und nicht der Lieferer der Schuldner der EUSt ist. Fort Bragg liegt in den USA = Ausland, § 1 Abs. 2 S. 2 UStG. Die Lieferung ist damit im Inland nicht steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

ORTSBESTIMMUNG IN SONDERFÄLLEN

Abwandlung zum Fall 3: Die beiden Unternehmer haben die Lieferkondition “verzollt und versteuert” vereinbart. In der Rechnung hat Gulden deutsche USt. ausgewiesen.

Lösung:

Der Verkauf des Rollstuhls ist eine Lieferung, § 3 Abs. 1 UStG. Der Ort dieser Versandungslieferung ist dort, wo sich der Gegenstand bei Beginn der Beförderung befunden hat - also Fort Bragg, § 3 Abs. 5a i.V.m. Abs. 6 S. 1 UStG. Da der Lieferer Schuldner der Einfuhrumsatzsteuer ist, verlagert sich der Ort nach § 3 Abs. 8 UStG ins Inland. Die Lieferung ist daher im Inland steuerbar, § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.

AUSBLICK

<p>31.05.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht Kostenlos</p>	<p>USt-Basics: Ortsbestimmung in der Umsatzsteuer</p> <p>In diesem Webinar erhältst du eine Einführung in die Bestimmung des Ortes einer Leistung nach de...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>159 Teilnehmer</p>
<p>02.06.2026, 18:00 Uhr</p> <p>✗ Nicht gebucht Kostenlos</p> <p>Verfügbar bis 02.06.2026</p>	<p>KLR-Basics: Engpassberechnung in der Teilkostenrechnung</p> <p>In diesem zweistündigen Webinar erhältst du eine fundierte Einführung in die Engpassberechnung i...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Berthold Kottmair </p> <p>160 Teilnehmer</p>
<p>14.06.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht Kostenlos</p>	<p>AO-Basic: Korrekturvorschriften</p> <p>In diesem praxisorientierten Webinar erhältst du einen kompakten Überblick über die wichtigsten K...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>156 Teilnehmer</p>
<p>05.07.2026, 09:00 Uhr</p> <p>✓ Gebucht Kostenlos</p>	<p>KSt-Basics: Besteuerung von Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellschaften</p> <p>In diesem Webinar besprechen wir die Besteuerung von Gewinnausschüttungen von Kapitalgesellsch...</p> <p>Frühjahrsprüfung Herbstprüfung Nachhilfe</p>	<p>Jens Köhler </p> <p>155 Teilnehmer</p>



<https://www.bibukurse.de/>